

Allgemeine Bedingungen Rahmenverträge Version Nr. BS08/16CMI

- A.** Allgemeine gemeinsame Bedingungen **FÜR ALLE PRODUKTE UND DIENSTE.**
- B.** Spezifische allgemeine Bedingungen des **SICHTKONTOVERTRAGS**
- C.** Spezifische allgemeine Bedingungen für die Dienste von **DEBIT- UND KREDITKARTEN**
- D.** Spezifische allgemeine Bedingungen für die **LINEA EXPANSIÓN.**
- E.** Allgemeine Bedingungen für **ZAHLUNGSDIENSTE.**
- F.** Spezifische allgemeine Bedingungen für **DISTANZBANKINGDIENST-VERTRAG UND BENACHRICHTIGUNGSDIENST.**

Banco de Sabadell, S.A., (nachfolgend die Bank oder Banco Sabadell) mit eingetragenem Firmensitz an der Adresse Av. Óscar Esplá, 37, Alicante, Steuernummer A08000143, eingetragen ins Handelsregister von Alicante, Band 4070, Blattseite 1, Blatt A-156980, Kreditinstitut unter Aufsicht durch die spanische Zentralbank und eingetragen in das Sonderregister unter Nr. 0081. Der Sitz der spanischen Zentralbank Banco de España ist in Madrid an der Adresse Straße Alcalá, 48, 28014 Madrid. Website: www.bde.es.
E-Mail-Adresse der Bank: info@bancsabadell.com.

Wird mit der Bank ein Vertrag über ein Produkt oder einen Dienst geschlossen, der die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen (nachfolgend CG oder Allgemeine Bedingungen) enthält, haben diese für den geschlossenen Vertrag Gültigkeit und werden untrennbarer Bestandteil dessen, nachdem sie vorher ausdrücklich von den Kontoinhabern anerkannt wurden, dies gilt unbeschadet aller Besonderen und ergänzenden Bedingungen, die vereinbart werden und die bei in Abweichungen Vorrang vor den Allgemeinen Bedingungen haben.

Sollte eine dieser Allgemeinen Bedingungen nach den geltenden Gesetzen ungesetzlich, ungültig oder nicht anwendbar sein oder werden, bleiben Gültigkeit und Verbindlichkeit der restlichen Bedingungen davon unberührt.

Diese Allgemeinen Bedingungen, oder die in der Zukunft veröffentlichten Neufassungen, stehen allen Kontoinhabern im Papierformat in allen Zweigstellen der Bank zur Verfügung und können im Digitalformat auf dem Internetportal der Bank abgerufen werden. Die Kontoinhaber haben das Recht, diese Allgemeinen Bedingungen auf einem dauerhaften Datenträger bei Ihrer Filiale anzufordern.

A. ALLGEMEINE GEMEINSAME BEDINGUNGEN FÜR ALLE PRODUKTE UND DIENSTE

- A.1. Inhaberschaft und Verfügungsberechtigte.**
- A.2. Identifikationsinstrumente und -elemente**
- A.3. Zeichnung von Produkten und Diensten.**
- A.4. Verlust oder Entwendung von Geheimzahlen.**
- A.5. Folgen der Auflösung des Kontos für andere Verträge**
- A.6. Nichterfüllen von Zahlungsverpflichtungen. Ausgleich und Rückbuchungen.**
- A.7. Beweiskraft der Bücher und Register der Bank**
- A.8. Zinsen, Gebühren und Kosten Effektiver Jahreszins (TAE)**
- A.9. Steuern und Abgaben.**
- A.10. Änderung der Vertragsbedingungen der Produkte und Dienste**
- A.11. Mitteilungen**
- A.12. Zentrale zur Information über Risiken (CIR)**
- A.13. Geltendes Recht und Gerichtsstand**
- A.14. Schutz von personenbezogenen Angaben**
- A.15. Einlagensicherungsfonds und Transfer von Bankkonten**
- A.16. Reklamationen und Entscheidung von Streitfragen**
- A.17. Sonstiges**

A.1. Inhaberschaft und Verfügungsberechtigte.

- **Der Kontoinhaber.**
Die Person, auf deren Namen das Konto, das Produkt oder der Dienst bei der Bank geführt wird. Inhaber (nachfolgend der Inhaber, auch wenn es sich um mehr als einen handeln sollte) der Produkte und Dienste der Bank können mit Genehmigung der Bank alle natürlichen und juristischen Personen, Organismen oder Körperschaften sein.
- **Verfügungsberechtigte**
Die Kontoinhaber können eine oder mehrere Personen (nachfolgend die Verfügungsberechtigten, auch wenn es sich um nur eine Person handelt) autorisieren, damit Sie über das Guthaben des Kontos verfügen und Transaktionen für das Produkt oder den Dienst ausführen können; die konkreten Befugnisse und Limits werden von den Kontoinhabern festgesetzt.

Verfügungsberechtigungen für die Durchführung von Kontoführungsoperationen, die von den Kontoinhabern bzw. bei Oderkonten von einem Kontoinhaber zugunsten der Verfügungsberechtigten ausgestellt werden, haben solange Gültigkeit, bis die Bank von dem bzw. den Kontoinhabern einen schriftlichen Widerruf der Verfügungsberechtigungen erhält.

• **Gemeinschaftskonten**

Bei Führung von Gemeinschaftskonten können die Kontoinhaber entsprechend der in den Besonderen Bedingungen festgelegten Modalität die das Konto betreffenden Transaktionen einschließlich Zahlungsanweisungen entweder gleichrangig (Oder-Konto) oder gemeinsam (Und-Konto) anweisen. Sollte es nicht ausdrücklich anders vereinbart werden, gilt mit allen Folgewirkungen eine gleichrangige Verfügung (Oder-Konto) als vereinbart.

- Handelt es sich bei dem Konto um ein Oder-Konto (solidaria), können die Kontoinhaber und Verfügungsberechtigten individuell alle das Konto betreffenden Operationen vornehmen, ohne dass die Bank den übrigen Kontoinhabern davon Mitteilung machen muss. Die Kontoinhaber ermächtigen sich gegenseitig dazu, gleichrangig und auf Rechnung und Gefahr der Gesamtheit der Kontoinhaber der Bank ohne Ausnahme alle Arten von Operationen anzuweisen.
- Wenn es sich bei dem Konto um ein Und-Konto (mancomunadas) handelt, müssen Kontoinhaber bzw. Verfügungsberechtigte das Konto betreffende Operationen gemeinschaftlich durchführen; ihnen stehen nur solche Dienstleistungen zur Verfügung, bei der eine Kontrolle mittels Unterschriften, Codes, Kennwörtern, Scheckkarten und andere zu diesem Zweck bestimmten Instrumenten besteht.

• **Beschränkungen.**

Minderjährige, Personen mit amtlichem Vormund oder anderweitig begrenzter Geschäftsfähigkeit müssen die gesetzlich erforderlichen Bestätigungen vorlegen, die ihre Befähigung zu Eröffnung und Führung dieses Konto bzw. zur Zeichnung von Produkten und Diensten bescheinigen. Die Bank lehnt jegliche Verantwortung ab, wenn bestehende Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit nicht mitgeteilt worden sind.

• **Erbregelungen.**

Bei Gemeinschaftskonten müssen die Kontoinhaber die Bank im Falle des Todes eines der Kontoinhaber unverzüglich über dessen Ableben unterrichten; eine Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann rechtliche Folgen nach sich ziehen. Für die von dem Moment des Ablebens des Kontoinhabers bis zum Eingang der Benachrichtigung bei der Bank ausgeführten Aufträge haftet ausschließlich der Auftraggeber.

• **Haftung der Kontoinhaber**

Kontoinhaber bzw. Inhaber von Produkten/Diensten haften solidarisch und unter Verzicht auf die Gewinne für Anweisung, Vollstreckung und Teilung der Zahlung der Sollsalden, die zugunsten der Bank entsprechend ihren Büchern bestehen; sie sind zum unverzüglichen Ausgleich bestehender Sollsalden verpflichtet, ohne dass es dazu einer gesonderten Aufforderung seitens der Bank bedarf.

• **Inhaber von Firmenkonten**

Das Konto, das für Zahlungen verwendet wird (nachfolgend "Zahlungskonto"), das die Transaktion oder den Zahlungsdienst unterstützt, bestimmt, ob es sich bei den Kontoinhabern um "Verbraucher" oder "keine Verbraucher" handelt.

Für Inhaber von Firmenkonten, auch als Geschäftskunden bezeichnet, (als "Privatkunden" im Sinne des LSP gelten ausschließlich natürliche Personen, die das Konto nicht für gewerbliche oder berufliche Zwecke nutzen, sowie juristische Personen oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, die nicht gewerblich tätig sind) wird ausdrücklich Folgendes vereinbart:

- Für Geschäftskunden kommen die Bestimmungen von Titel III des spanischen Zahlungsdienstegesetzes (nachfolgend LSP) nicht zur Anwendung, ebenso wenig haben die Bestimmungen von Artikel 23, 1. Absatz des LSP und der Erlass EHA/1608/2010 vom 14. Juni über Transparenz bei Konditionen und Datenerhebung im Zuge von Zahlungsdiensten Gültigkeit.
- Geschäftskunden können über den eingezahlten Betrag am Geschäftstag unmittelbar nach Eingang der Zahlung verfügen, und die Wertstellung erfolgt am Tag nach der Durchführung der Zahlung.
- Der maximale Haftungsbetrag des Auftraggebers für nicht autorisierte Zahlungen gem. Art. 32, Absatz 1 des spanischen Zahlungsdienstegesetzes LSP gilt für diese Kunden nicht.
- Die Bank ist zur Änderung der in dem Vertrag aufgeführten Konditionen berechtigt und muss diese Änderungen den Kontoinhabern innerhalb einer Vorlaufsfrist von dreißig (30) Tagen mitteilen.
- Sollte Widerspruch gegen die neuen Bedingungen erhoben werden, kann der Vertrag innerhalb der genannten dreißig (30) Tage kostenlos aufgelöst und entsprechend den zuletzt von den Inhabern angenommenen Bedingungen abgerechnet werden oder ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, in dem die ab diesem Moment geltenden Bedingungen aufgeführt werden. Sollten die Änderungen, einschließlich der Änderungen in Bezug auf Zinssätze oder Wechselkurse, einen Vorteil für die Kontoinhaber bedeuten, können sie von der Bank unverzüglich ohne vorherige Benachrichtigung angewandt werden.
- Die Bank sowie die Kontoinhaber haben das Recht, mit einer Frist von mindestens 10 (zehn) Tagen durch einfache schriftliche Benachrichtigung an die jeweils andere Partei Verträge aufzulösen und die Konten zu kündigen. Dabei besteht seitens der Kontoinhaber kein Anspruch auf Erstattung von im Voraus gezahlten regelmäßig für den Dienst erhobenen Entgelte und Gebühren durch die Bank.
- Die Bank kann die Zahlungsbestätigung über verschiedene Kanäle anfordern und die Kontoinhaber haben kein Anrecht auf die Erstattung der Beträge für Zahlungsdienste, wenn sie der Bank direkt ihre Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsauftrags erteilt haben. Bei Nichteinverständnis müssen sich die Inhaber direkt an den Zahlungsempfänger (bei Belastung) wenden, die Bank übernimmt keine Haftung. Inhaber, die davon Kenntnis erlangen, dass eine Zahlung nicht autorisiert wurde oder fehlerhaft ausgeführt wurde, müssen dies der Bank unverzüglich spätestens innerhalb einer Frist von einem (1) Monat nach Belastung bzw. Gutschrift mitteilen, um die entsprechende Korrektur vornehmen zu können.

Sollte es sich bei den Anlegern

- um juristische Personen oder
- natürliche Personen bzw. Vermögensgemeinschaften, die mehrheitlich aus natürlichen Personen bestehen, handeln, die das Konto im Rahmen ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit führen,

vereinbaren die Parteien weiterhin, dass für Verträge, für die diese Allgemeinen Bedingungen gelten, sowie die mit dem Konto verbundenen Dienste und Bankoperationen:

- weder der "Ministerialerlass EHA/2899/2011 vom 28. Oktober über die Transparenz bei Konditionen und Datenerhebung im Zuge von Zahlungsdiensten",
- noch das "Rundschreibens der spanischen Zentralbank 5/2012 vom 27. Juni an Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdiensten über die Transparenz von Bankdiensten und die Verantwortlichkeit bei der Kreditvergabe",
- ausgenommen die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Normen, zur Anwendung kommen.

• **Unternehmensfinanzierung.**

Wenn es sich bei dem Inhaber um ein Kleinunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) nach Definition der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003) oder um eine natürliche Person handelt, die einer selbstständigen Tätigkeit im Sinne des spanischen Selbstständigengesetzes 20/2007 vom 11. Juli nachgeht, werden die Inhaber darauf hingewiesen, dass die Bank gem. dem spanischen Unternehmensfinanzierungsgesetz 5/2015 vom 27. April in dem Fall, dass sie beabsichtigt, die dem Inhaber bewilligte Finanzierung nicht zu verlängern bzw. zu kündigen bzw. sie um mindestens 35 Prozent zu kürzen, verpflichtet ist, die Inhaber mit einer Frist von mindestens drei Monaten in beweiskräftiger Form davon in Kenntnis zu setzen; ausgenommen die Fälle lt. Artikel 1, 4 von zitiertem Gesetz 5/2015. In einem solchen Fall haben der bzw. die Inhaber das Recht, von der Bank innerhalb einer Frist von zehn Werktagen ab dem auf die Benachrichtigung folgenden Tag die kostenlose Dokumentation "Información Financiera-Pyme (Finanzinformation-KMU)" zu beziehen, die in dem genannten Gesetz vorgesehen ist. Diese Dokumentation kann ebenfalls zu jedem anderen Zeitpunkt bei der Bank angefordert werden, die Bank ist dann allerdings berechtigt, die für diesen Dienst vorgesehenen Gebühren zu erheben, und verfügt über eine Frist von fünfzehn Werktagen, um die angeforderte Dokumentation vorzulegen.

A.2. Identifikationsinstrumente und -elemente.

Die Identifikationselemente (Geheimzahl, Kennwort, eTAN usw.) sind vertraulich und nicht übertragbar, und der Kontoinhaber verpflichtet sich daher, diese mit der notwendigen Sorgfalt unzugänglich aufzubewahren, um zu verhindern, dass die Daten Dritten zugänglich werden.

Die Kontoinhaber haftet für alle Transaktionen, die mittels korrekten Verwendung der Identifikationselemente durchgeführt werden, und erkennen diese an, auch wenn sie durch eine unbefugte dritte Person getätigt wurde, davon ausgenommen die Fälle, in denen der Bank vorher in der in diesem Vertrag vorgesehenen Form der Verlust oder die Entwendung besagter Identifikationselemente gemeldet wurde.

Diese Meldung kann das Sperren des Produkts und die Aussetzung des Dienstes zur Folge haben, bis ein neues Identifikationselement ausgegeben wurde und die Kontoinhaber den Empfangbeleg unterschrieben haben.

Es wird dringend empfohlen, als Sicherheitsmaßnahme als Geheimnummer eine Zahl zu wählen, die für Unbefugte nicht aus den persönlichen Daten des Inhabers abzuleiten sein sollte, da solche Nummern leicht herauszufinden sind (keine Geheimnummern aus Geburtsdatum, Telefonnummern, Serien gleicher Zahlen o. ä.). Der Inhaber darf die von der Bank vergebene Geheimnummer weder auf der Karte selbst, noch auf anderen Dokumenten oder Gegenständen, die er mit sich führt, notieren, insbesondere auf keinem Dokument, das zusammen mit dem Identifizierungs- oder Zahlungsinstrument aufbewahrt wird. Die Kontoinhaber müssen ebenfalls darauf achten, die Geheimzahlen niemals in Gegenwart von anderen Personen einzugeben. Die Bank ist von jeglicher Haftung für Nutzung durch Unbefugte befreit, falls diese Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt werden sollten.

Es wird den Kontoinhabern ebenfalls angeraten, aus Sicherheitsgründen die verschiedenen Geheimnummern oder Kennwörter in regelmäßigen Abständen zu ändern.

Die Bank haftet nicht für Folgen und Schäden, die durch nicht korrekte, betrügerische oder fahrlässige Verwendung von Identifikationselementen, deren Weitergabe an Dritte oder nicht sichere Aufbewahrung entstehen.

Bei Zweifeln an der Identität oder Echtheit von Unterschriften oder Identifikationselementen oder bei Einspruch von Seiten eines der Kontoinhaber behält sich die Bank das Recht vor, den Auftrag bzw. die Anweisung auszusetzen, bis der Einspruch bzw. die Unregelmäßigkeit entweder durch die Kontoinhaber selbst oder durch Gerichtsentscheid geklärt ist.

Die Bank wird autorisiert, die persönliche Geheimzahl (PIN) für die Nutzung der Debit- und Kreditkarten durch eine Nachricht an die Mobiltelefonnummer und/oder die E-Mail-Adresse des Distanzbanking- und Benachrichtigungsdienstes zu senden, den der Inhaber bei der Bank unter Vertrag genommen hat. Weiterhin wird die Bank autorisiert, die persönliche Geheimzahl (PIN) für den Distanzbankingdienst sowie die Transaktionsnummern (eTAN), mit denen per Distanzbankingdienst getätigte Bankgeschäfte mittels Digitaler Signatur (nach dem Zufallsprinzip generierte Transaktionsnummern zu einmaligen Verwendung) unterschrieben werden können, an die für den Distanzbanking- und Benachrichtigungsdienst vereinbarte Mobiltelefonnummer zu senden; die Bank darf an diese Nummer ebenfalls die von der Bank aus Sicherheitsgründen übermittelten Benachrichtigungen sowie alle Mitteilungen des Benachrichtigungsdienstes sowie Benachrichtigungen über Ablehnung von Zahlungsaufträgen senden.

Die Geheimzahlen (PIN) und anderen Kennwörter und TAN, sind Identifikationsinstrumente mit privatem Charakter und nicht übertragbar; sie müssen streng vertraulich aufbewahrt werden und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden. Der Inhaber muss zu diesem Zweck sein Mobiltelefon sorgfältig schützen und die Bank über den eventuellen Verlust oder Diebstahl seines mobilen Endgeräts informieren; weiterhin ist er verpflichtet, alle Nachrichten, die Angaben zu PIN oder TAN enthalten, nach Empfang zu löschen.

A.3. Zeichnung von Produkten und Diensten.

• **Laufzeit**

Die Laufzeit der Verträge der Produkte und Dienste sind im jeweiligen Vertrag angegeben.

• **Zur Verfügung stehende Kanäle**

Die Kontoinhaber können mittels aller bestehenden oder in Zukunft eingeführten Medien, Geräte, Kanäle oder Instrumente, die von der Bank zu diesem Zweck jeweils zugelassen werden die Finanzprodukte und -dienste der Bank zeichnen, sowie Abfragen und Transaktionen zu den Produkten und Diensten tätigen.

Der Begriff "Unterschreiben" bezieht sich dabei sowohl auf die handschriftliche Unterschrift zur Bestätigung des Vertrags als auch auf eine anderen Form der Signatur im Falle eines Fernvertrags.

- **Distanzbanking: Bankgeschäfte per Telefon oder Internet tätigen**

Die Vertragsparteien erkennen im Voraus, unwiderruflich und ausdrücklich an, dass alle Abfragen, Aufträge zu Transaktionen und Anweisungen von den Kontoinhabern bzw. den Verfügungsberechtigten, die mittels der jeweils zur Verfügung gestellten und von der Bank anerkannten Kanäle und Identifikationselemente von E-, Telefon- oder Distanzbanking erfolgen, dieselbe rechtliche Wirkung und Gültigkeit haben, wie solche Transaktionen und Anweisungen, die auf Papier ausgestellt und mit handschriftlicher Unterschrift versehen sind.

Die Vertragsparteien erkennen im Voraus, unwiderruflich und ausdrücklich an, dass alle Operationen und Anweisungen, die per E-, Telefon- oder Distanzbanking erfolgen, dieselbe rechtliche Wirkung und Gültigkeit haben, wie solche Transaktionen und Anweisungen, die auf Papier ausgestellt und mit handschriftlicher Unterschrift versehen sind.

Inhaber und Verfügungsberechtigte können je nach Verfügungsart des Kontos die jeweils bei der Bank unter Vertrag genommenen Instrumente für E-, Telefon- oder Distanzbanking-Operationen gemeinschaftlich oder einzeln nutzen, ohne dass die vorherige Genehmigung seitens aller Inhaber erforderlich ist.

Die Kontoinhaber oder Verfügungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass sie aus Sicherheitsgründen keine Finanzinformation in Antworten auf E-Mail-Nachrichten oder Telefonanrufen offenlegen dürfen und keine Links aufrufen dürfen, die sie in E-Mail-Nachrichten oder auf Internetportalen Dritter erhalten. Die Bank wird Geheimzahlen oder Transaktionsnummer zum Bestätigen von Aufträgen niemals über diese Kanäle anfordern. Die Nichtbefolgung dieser Regeln durch die Inhaber gilt als fahrlässiges Verhalten und hat zur Folge, dass die Bank keinerlei Haftung für die sich daraus ergebenden Schäden und/oder Verluste übernimmt.

- **Sprache**

Die Inhaber können die Sprache der Verträge wählen und die Sprache wählen, in der sie die Mitteilungen des Vertrags erhalten. Sie können eine der Amtssprachen der autonomen Gemeinschaft wählen, in denen die Geschäftsstelle, bei der das Konto geführt wird ihren Sitz hat, oder eine anderen nicht offizielle Sprache, sofern die Bank eine Version in der gewünschten Sprache anbietet.

- **Zweigstellennetz.**

Für Abfragen und Transaktionen steht Kontoinhabern und Verfügungsberechtigten das Zweigstellennetz der Gruppe Banco Sabadell zur Verfügung. Die Adressen des Zweigstellennetzes werden auf den Internetportalen der einzelnen Marken veröffentlicht.

A.4. Verlust oder Entwendung von Geheimzahlen.

Bei Verlust oder Entwendung der Geheimzahlen zur Authentifizierung sind Inhaber und Verfügungsberechtigte verpflichtet dies der Bank ohne ungerechtfertigte Verzögerung zu melden, entweder persönlich in einer beliebigen Zweigstelle bzw. bei der zu diesem Zweck eingerichteten Hotline, deren Nummer auf dem Internetportal der Bank sowie den Besonderen Bedingungen des Produkts bzw. Dienstes verzeichnet sind.

A.5. Folgen der Auflösung des Kontos für andere Verträge

Verträge für Produkte und Dienste der Bank sind in der Regel mit einem Konto verbunden. Mit der Auflösung des Kontos ist nicht notwendigerweise die Kündigung der mit dem Konto verbundenen Verträge für Produkte und Dienste (z.B. Kredit- und Debitkarten oder Distanzbankingdienst) verbunden, sofern die Kontoinhaber weiterhin ein Sichtkonto bei der Bank behalten, das mit den Verträgen verbunden werden kann. Führt der Inhaber kein anderes Sichtkonto bei der Bank, das mit den Verträgen verbunden werden kann, ist die Kündigung des einzigen bestehenden Sichtkontos nicht gestattet.

A.6. Nichterfüllen von Zahlungsverpflichtungen. Ausgleich und Rückbuchungen.

- **Nichterfüllung.**

Sollten die Kontoinhaber die aus diesem Vertrag entstehenden Zahlungsverpflichtungen für Produkte und Dienste nicht erfüllen, kann die Bank den ausstehenden Betrag ohne weitere Benachrichtigung oder Mahnung jederzeit gerichtlich einklagen und Maßnahmen zur Pfändung von Gütern in deren Eigentum einleiten, da die Inhaber bis zur kompletten Begleichung der eingeforderten Verbindlichkeit persönlich und unbeschränkt haften.

- **Ausgleich**

Die Bank wird ausdrücklich ermächtigt, eventuell bestehende Sollsalden zu Lasten anderer Guthaben der Inhaber auf anderen Konten der Inhaber bei der Bank auszugleichen.

Die Bank kann von diesen Konten und Guthaben alle Beträge einziehen, die der Bank von einem oder mehreren Kontoinhabern aus Transaktionen mit der Bank oder kraft Eigentumstitel im Besitz der Bank geschuldet werden.

Habensalden auf anderen Sicht- oder Festgeldkonten, sowie Wertpapierdepots, Finanzaktiva, Wertpapiere, Investitionsfonds, Versicherungen, Forderungen jeglicher Art sowie Guthaben jeglicher Art der Kontoinhaber gelten als Garantien für alle Operationen, welche die Kontoinhaber bei der Bank durchführen, und können jederzeit gegen diese aufgerechnet werden. Die Bank wird ausdrücklich ermächtigt, zu diesem Zweck besagte Salden, Depots, Werte, Aktiva, Fonds, Forderungen, Versicherungen oder Effekte, welche die Kontoinhaber bei der Bank halten, ohne vorherige Aufforderung zu kompensieren, zu veräußern, zurückzuhalten, zu verkaufen, abzulösen oder einzulösen, wenn erforderlich auch vor Fälligkeit.

Die Kontoinhaber erteilen der Bank ausdrücklich die erforderliche Befugnis, welche nicht vor der vollständigen Ablösung der Verbindlichkeiten und Risiken widerrufen werden kann, die in Ausführung des vorliegenden Vertrags und der Geschäfte mit der Bank allgemein entstehen können.

- **Rückbuchungen**

Die Bank wird dazu autorisiert, die Beträge aller Arten von Gut- und Lastschriften zurückzubuchen, wenn diese irrtümlich erfolgt sind, vorbehaltlich des guten Ausgangs bzw., wenn dies nicht gegeben ist, vorbehaltlich der unverzüglichen Deckung des Sollsaldos seitens der

Kontoinhaber. Die Bank wird zur Durchführung besagter Rückbuchung autorisiert, auch wenn dies zu einem nicht gedeckten Saldo des Kontos der Kontoinhaber führt, der von diesen unverzüglich ausgeglichen werden muss.

A.7. Beweiskraft der Bücher und Register der Bank

Die Kontoinhaber ermächtigen die Bank ausdrücklich und unwiderruflich zu Aufbewahrung und Archivierung von Dokumenten, Aufnahme von Gesprächen und/oder zu Registrierung aller elektronischer und anderweitig erfolgten Mitteilungen und Transaktionen, die im Rahmen des Distanzbanking (per E-Mail, Telefon oder anderweitig) gemacht wurden. Bücher, Register und sonstige Buchführungsunterlagen der Bank haben Beweiskraft für den Betrag, den die Kontoinhaber für alle Konzepte zu jedem Zeitpunkt als Guthaben oder Sollsaldo auf ihrem Konto haben.

Die Vertragsparteien können bei der anderen Partei Kopien bzw. Transkriptionen der Mitteilungen und Gespräche anfordern. Die Bank erhebt für die Übergabe dieser Kopien und Transkriptionen vom Vertragsnehmer die in dem jeweils gültigen Tarifverzeichnis der Bank aufgeführte Gebühr.

A.8. Zinsen, Gebühren und Kosten Effektiver Jahreszins (TAE)

- **Zinsen.**

Für bestimmte Transaktionen fallen Zinsen an:

- Habenzinsen sind Zinsen, die für Guthaben zugunsten der Kontoinhaber anfallen, der jeweilige Nominalzinssatz p.a. wird in den Besonderen Bedingungen des jeweiligen Vertrags aufgeführt.
- Für Salden zugunsten der Bank werden Sollzinsen fällig, die nach dem jeweils geltenden nominalen Zinssatz p.a. für Negativsalden auf Konten bestimmt werden, die der spanischen Zentralbank mitgeteilt und auf der Website der Bank veröffentlicht werden.

- **Gebühren und Kosten der Verträge.**

Die Gebühren und Entgelte, auf welche die Bank Anspruch hat, werden in den Besonderen, Spezifischen und Allgemeinen Bedingungen der von den Kontoinhabern abgeschlossenen Verträgen aufgeführt.

Die Bank hat Anspruch auf die Erhebung der Gebühren und Kosten, im jeweils geltenden Tarifverzeichnis der Bank für die Produkte und Dienste aufgeführt sind. Die Tarife können jederzeit eingesehen werden und stehen den Kontoinhabern in allen Zweigstellen der Bank jederzeit zur Konsultation zur Verfügung und werden ebenfalls auf dem Internetportal der Bank veröffentlicht.

Die Kontoinhaber haben ein Recht darauf, in den Geschäftsstellen der Bank die geltenden Bedingungen für die einzelnen Produkte und Dienste auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger ausgehändigt zu bekommen. Unbeschadet dessen ist die Bank zur Erhebung von Gebühren für die Ausstellung einer zweiten oder weiteren Vertragskopie auf Papier entsprechend den Konditionen berechtigt, die dem Vertragsnehmer bei Ausstellen des Antrags mitgeteilt werden.

Die Kontoinhaber müssen vor Vertragsabschluss über die Gebühren und Kosten informiert werden, die für die Produkte und Dienste erhoben werden, die gezeichnet werden sollen, und die Bank muss ihnen alle Änderungen in Bezug auf Konzepte und Höhe der Gebühren und Kosten mitteilen.

Die Bank kann ihre eigenen Ausgaben vor der Gutschrift von den Beträgen abziehen, die an die Kontoinhaber transferiert werden.

Die Bank hat Anspruch auf die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung zusätzlicher Angaben oder die häufiger als im Vertrag vorgesehene Bereitstellung von Information auf Antrag der Kontoinhaber.

Im Falle einer Vertragsauflösung werden in regelmäßigen Abständen erhobene Gebühren nur anteilmäßig bis zur Auflösung des Vertrags erhoben. Wurden besagte Gebühren im Voraus entrichtet, werden sie den Kontoinhabern von der Bank anteilmäßig erstattet.

- **Effektiver Jahreszins (TAE)**

Zu Informationszwecken wird der Effektivzins (TAE) in den Besonderen Vertragsbedingungen angegeben; er wird gem. der Formel und den Kriterien berechnet, die in Norm 13 des "Rundschreibens Nr. 5 der spanischen Zentralbank 5/2012 vom 27. Juni 2012 an Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdiensten über die Transparenz von Bankdiensten und die Verantwortlichkeit bei der Kreditvergabe" (veröffentlicht im spanischen Gesetzesanzeiger BOE Nr. 161 vom 6. Juli 2012) . Die Berechnung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben 5/2012 der spanischen Zentralbank oder gemäß den zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden Verfügungen.

A.9. Steuern und Abgaben.

Für alle Steuern auf Entgelte zugunsten der Bank gilt der jeweils gültige Steuersatz.

Die Bank nimmt die von der spanischen Steuergesetzgebung vorgeschriebenen Steuerabschläge auf Zinsen, Dividenden und andere Erträge zugunsten der Kontoinhaber vor.

A.10. Änderung der Vertragsbedingungen der Produkte und Dienste

Die Bank kann die Allgemeinen, Besonderen und Spezifischen Bedingungen des Vertrags ändern und muss die Änderungen in individuell Form auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mit einer Frist von mindestens zwei Monaten vor Wirksamwerden der vorgeschlagenen Änderung mitteilen.

Änderungen in Bezug auf Zinssätze oder Wechselkurse sowie Änderungen, die einen Vorteil für den Kontoinhaber bedeuten, können von der Bank unverzüglich ohne vorherige Benachrichtigung angewandt werden.

Die Kontoinhaber akzeptieren, dass alle individuellen Mitteilungen in Bezug auf neue Konditionen auf dem Wege und in der Form erfolgen, die unter "A.11. Mitteilungen" aufgeführt werden.

Sollten die Kontoinhaber mit den Änderungen nicht einverstanden sein, sind sie berechtigt, den Vertrag ohne zusätzliche Kündigungskosten vor dem Datum des Wirksamwerdens der Änderungen aufzulösen. Die geänderten Konditionen gelten als angenommen, wenn die Kontoinhaber nicht vor dem Datum des Wirksamwerdens ihren Widerspruch erklären.

A.11. Mitteilungen

Die Kontoinhaber erteilen der Bank ausdrücklich die Genehmigung dafür, dass alle individuellen Mitteilungen und Informationen, einschließlich der Benachrichtigungen über die Änderung von Konditionen und Tarifen, an die Adresse des Kontos gerichtet werden können, am Mitteilungsbrett der Geschäftsstelle ausgehängt, auf elektronischem Wege übermittelt oder über einen der von der Bank zu diesem Zweck eingerichteten Präsenz-, Elektronik- oder Fernkommunikationskanäle veröffentlicht werden können. Ein Versand in Papierformat ist nicht erforderlich, davon ausgenommen sind von der Bank bestimmte Dokumente.

Die zu diesem Zweck festgelegte Kontoadresse entspricht der Adresse des Inhabers, der bei Kontoeröffnung oder zu einem späteren Zeitpunkt von den Inhabern zum Korrespondenzempfänger bestimmt und als solcher im System der Bank erfasst wurde. Die Kontoadresse kann deshalb in Abhängigkeit vom Wohnsitz des Korrespondenzempfängers variieren.

Als Kanäle zu diesem Zweck gelten die Kanäle des Distanzbankingdienstes der Bank (derzeit BS Online), falls der Inhaber sich dazu angemeldet hat, das Internetportal der Bank, die E-Mail-Adressen oder die Telefonnummern, welche die Inhaber der Bank zu diesem Zweck mitgeteilt haben.

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass die auf diesem Wege erhaltene Information der Sendung von Mitteilungen auf Papier entspricht. Die Kontoinhaber haben das Recht, die Information im Papierformat anzufordern.

Sollte das Konto als Oderkonto mit gleichrangiger Verfügung geführt werden, gilt als vereinbart, dass sich alle Mitinhaber reziprok bevollmächtigen, damit jeder von ihnen die Adresse des Kontos für Mitteilungen auf Papier oder auf elektronischen Wege ohne spezifische Genehmigung der übrigen Kontoinhaber festlegen kann.

Die von den Kontoinhabern gemachten Angaben (Telefon, E-Mail und Postanschrift) sind zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit der Bank notwendig. Die Kontoinhaber müssen der Bank unverzüglich alle Änderungen ihrer Personendaten mitteilen, insbesondere Änderungen in Bezug auf Postanschrift, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse, auf Verlangen der Bank müssen die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.

A.12. Zentrale zur Information über Risiken (CIR)

Die Inhaber werden ebenfalls darüber in Kenntnis gesetzt, dass gem. Gesetz 44/2002 die Bank gesetzlich dazu verpflichtet ist, der spanischen Behörde "Central de Información de Riesgos" (CIR) alle Daten mitzuteilen, die zur Identifikation von Personen erforderlich ist, mit denen direkte oder indirekte Kreditrisiken bestehen. Zu den gemeldeten Daten gehören auch Merkmale dieser Personen und der Risiken, besonders Angaben zu Beträgen und Rückzahlbarkeit. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Risiken, die über als Mittler fungierenden Kreditinstitute bestehen, die zu Gruppen der Bank gehören, sowie auf Risiken, die an Dritte abgetreten wurden, wenn sie weiterhin von der Bank verwaltet werden.

Zu den oben genannten Daten gehören Angaben über Zahlungsverzögerungen seitens betroffener natürlicher oder juristischer Personen, über ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Bank, sowie Angaben darüber, ob ein Umstand vorliegt, der die Bank dazu verpflichten würde, eine besondere Rückstellung als Risikodeckung des Kredits entsprechend den für die Bank geltenden Buchführungsvorschriften vorzunehmen.

Bei individuellen Unternehmerrisiken, die im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit auftreten, muss dies explizit auf der Erklärung vermerkt werden.

Ebenso werden die Inhaber darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Bank berechtigt ist, Berichte über bestehende Kreditrisiken bei der CIR zu beantragen kann und die Ergebnisse an die übrigen Gesellschaften der Gruppe weiterzuleiten. Die auf diesem Wege erhaltene Information hat vertraulichen Charakter und darf nur im Rahmen der Vergabe und Verwaltung von Krediten verwendet werden und dabei ausschließlich zu dem Zweck, die Erfüllung der für die Bank geltenden Vorschriften über Risikokonzentration und andere vorsorgliche Überwachungsmechanismen sicherzustellen.

Die Inhaber des dem CIR gemeldeten Risikos können gemäß der geltenden Datenschutzbestimmungen ihr gesetzlich verbrieftes Recht auf Zugang, Berichtigung, Einspruch und Löschung der Daten geltend machen. Zu diesem Zweck müssen sie sich an die spanische Zentralbank wenden.

A.13. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Für die Produkte und Dienste, die von den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen geregelt werden, gilt die spanische Gesetzgebung, die von beiden Vertragsparteien ausdrücklich als bindend anerkannt wird. Die Parteien vereinbaren zur Beilegung aller Streitfragen, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, unter Verzicht auf alle anderen ihnen unter Umständen zustehenden Gerichtsstände als Gerichtsstand Spanien an. Für Privatkunden gelten die Gesetzgebung und der Gerichtsstand, auf die der Kunde nach geltendem Recht jeweils Anspruch hat.

A.14. Schutz von personenbezogenen Angaben

• Verarbeitung und Speicherung von Daten und Verwendungszweck

Die Beteiligten, worunter alle Personen fallen, die für die bei der Bank gezeichneten Produkte und Dienste in jedweder Form verfügbare sind, werden darüber informiert, dass alle Angaben zur eigenen Person und zu Repräsentanten, die bei Abschluss des Vertrags, in den Verträgen für Kredit- und Debitkarten oder den Distanzbankingdienst- und Benachrichtigungsdienstverträgen verlangt werden, sowie diejenigen, die zu einem späteren Zeitpunkt gemacht werden oder zu denen die Bank im Rahmen der Ausführung der Verträge oder im Zuge der elektronischen Verarbeitung bereits vorliegender Daten Zugang erlangt, zum Abschluss des vorliegenden Vertrags und zu Durchführung, Kontrolle und Verwaltung der aus ihm resultierenden Operationen notwendig sind und dass die Bank daher autorisiert wird, sie in den zu diesem Zweck geführten Datenbanken zu erfassen und verarbeiten. Die Beteiligten garantieren die Richtigkeit der von ihnen gemachten Angaben und verpflichten sich, die Bank über sich diesbezüglich ergebende Änderungen zu informieren.

In dem Fall, dass die Beteiligten der Bank im Rahmen der Vertragsbeziehung und zur Erbringung bestimmter Dienste seitens der Bank, die sich aus der Beziehung der Beteiligten zu Dritten ergeben, personenbezogene Angaben Dritter mitteilen, verpflichtet sich die Bank dazu, diese personenbezogenen Angaben ausschließlich für die Zwecke zu verwenden, zu denen sie ihr mitgeteilt wurden, und die Daten nicht an andere weiterzugeben, auch nicht zur bloßen Speicherung. Die Bank verpflichtet sich ebenso, in Bezug auf diese Daten die

notwendigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Daten zu garantieren und die unbefugte Änderung, Verarbeitung oder den unbefugten Zugang zu den Daten zu verhindern.

Die Bank verarbeitet diese Daten, solange es notwendig ist, und bewahrt die Daten für die gesetzlich vorgeschriebenen oder mit dem Kunden vereinbarten Zeiträume auf.

- **Digitalisierte Unterschrift.**

Die Bank kann spezielle Vorrichtungen wie Tablets zur Unterschriftendigitalisierung in ihren Geschäftsstellen oder Agenturen zum Vertragsabschluss zur Verfügung stellen, mittels denen die Beteiligten Transaktionen, Anträge, Anweisungen, Verträge, Aufträge, Erklärungen oder andere Dokumente unterzeichnen können, und/oder mobile Betreuer zur Unterzeichnung von Transaktionen, Anträgen, Anweisungen, Verträgen, Aufträgen, Erklärungen oder anderen Dokumenten durch die Inhaber. Zu diesem Zweck ist die Erfassung und Speicherung der biometrischen Daten der Beteiligten, die mit der Vorrichtung zur Digitalisierung der Signatur erzeugt werden, notwendig. Durch Verwendung der Vorrichtung zur elektronischen Signatur erteilen die Beteiligten der Bank ihre Genehmigung zu Verarbeitung, Erfassung und Speicherung der biometrischen Daten durch die Bank zu den genannten Zwecken.

- **Datenverarbeitung bei Geldwäsche**

Die Beteiligten werden darüber informiert, dass Kreditinstitute laut der geltenden Gesetzgebung zur Verhütung von Geldwäsche dazu verpflichtet sind, von ihren Kunden Angaben zu ihrer Geschäftstätigkeit zu verlangen und diese Angaben zu überprüfen. Die Beteiligten autorisieren die Bank zu diesem Zweck ausdrücklich zur Anforderung von Auskunft bei der spanischen Sozialversicherungsanstalt, die ausschließlich zu dem oben genannten Zweck verwendet werden darf. Die von der spanischen Sozialversicherungsanstalt mitgeteilten Auskünfte dürfen ausschließlich zu den oben genannten Zwecken verwendet werden.

Die Bank ist verpflichtet, der spanischen Aufsichtsbehörde Servicio Ejecutivo de la Comisión de Prevención del Blanqueo de Capitales e Infracciones Monetarias die folgenden Daten zu melden:

- die Personendaten aller Inhaber, gesetzlichen Vertreter und Verfügungsberechtigten und jeglicher anderer Personen mit Verfügungsberechtigung von Kontokorrentkonten, Sparkonten, Wertpapierkonten und Termineinlagen, unabhängig von ihrer kommerziellen Bezeichnung, sowie die sich in dieser Hinsicht ergebenden Änderungen.
- Datum von Eröffnung und Kündigung der genannten Konten und Anlagen sowie andere Pflichtangaben dazu.

Diese Daten werden in die Datenbank Titularidades Financieras aufgenommen, die von der Behörde Secretaria de Estado de Economía y Apoyo a la Empresa (calle Alcalá, 48, 28014 Madrid) zum Kampf gegen Geldwäsche und Finanzierung terroristischer Vereinigungen geführt wird.

Die Bank weist auf diese Verpflichtung durch eine Mitteilung an die Korrespondenzadresse hin, die in den Besonderen Bedingungen angegeben ist, der Beteiligte, der diese Mitteilung erhält, muss diese Aufforderung an die übrigen Beteiligten weitergeben.

- **Andere Verwendungszwecke.**

Die Beteiligten autorisieren die Bank dazu, die personenbezogene Daten, die sich in den Datenbanken der Bank befinden und zu denen Daten und Angaben aus Belastungen, Gutschriften, Abrechnungen und anderen Umsätzen und Buchungen auf Sichtkonten und anderen bei der Bank oder Dritten geführten Konten oder gezeichneten Diensten gehören, zu verarbeiten, und zum Zweck der Risikobewertung zu verwenden und dazu, kommerzielle Nachrichten über alle Medien zu verschicken, eingeschlossen Fax, automatisierte Telefonanrufe, E-Mails oder ähnliche Kommunikationswege, um Produkte und Dienstleistungen der Versicherungsgesellschaft oder anderer Firmen anzubieten und zu verkaufen, die zum Finanzsektor (Bank, Versicherungen, Vorsorge, Investition) oder zu anderen Sektoren (Immobilien, Großabnehmer, Telekommunikation, Automobil, Consulting, Ausbildung und Freizeit) gehören. Zu diesem Zweck können aktuelle, historische und statistische Daten elektronisch aufbereitet und segmentiert und nach Kundenprofilen klassifiziert werden. Diese Genehmigung gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

Die Beteiligten autorisieren die Bank, besagte personenbezogene Angaben, zu denen Daten und Angaben aus Belastungen, Gutschriften, Abrechnungen und anderen Umsätzen und Buchungen auf Sichtkonten und anderen bei der Bank oder Dritten geführten Konten oder gezeichneten Diensten gehören, mittels Datenübertragung oder Datenbankverbindung an Einheiten der Gruppe weiterzugeben, der die Bank zu jedem Moment angehört, sowie an deren Tochterunternehmen und beteiligte Unternehmen oder Unternehmen, mit denen die Bank eine Vereinbarung zur Mitarbeit abgeschlossen hat und die in den oben genannten Branchen tätig sind. Die Angaben werden zu den oben genannten Zwecken verarbeitet, darin eingeschlossen der Versand von zusammengefassten Informationen zu den Produkten und Dienstleistungen verwendet wird, die der Beteiligte bei den genannten Unternehmen jeweils unter Vertrag genommen bzw. in Auftrag gegeben hat.

Die Unternehmen der Gruppe Banco Sabadell sowie die Tochterunternehmen und Joint-Ventures sind auf dem Internetportal der Bank unter folgendem Link aufgeführt: www.bancsabadell.com/empresas_del_grupo.

Die Unternehmen, mit denen die Bank eine Vereinbarung getroffen hat, können zu den gleichen Zwecken Personendaten der Beteiligten, die sich in ihren Datenbanken befinden, an die Bank weitergeben. Darin eingeschlossen sind Zusammenfassung und Versand von Informationen zu Verträgen und Operationen durch die Bank. Der Versand erfolgt dabei unter Umständen auch an die Adresse der Inhaber/Beteiligten des Bezugskontos bzw. des verbundenen Kontos.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass die Bank bei Unterzeichnung des vorliegenden Dokuments die ersten Daten an die genannten Stellen weitergibt bzw. sie diesen zugänglich macht.

Beteiligte, die nicht ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen entsprechend den unter "Andere Verwendungszwecke" genannten Zwecken erteilen wollen, brauchen dies nur bei Unterzeichnung der Vertragsdokumentation in der von der Bank vorgesehenen Form anzugeben.

- **Überweisung von Geldmitteln**

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Kampf gegen den internationalen Terrorismus, schwere Formen des organisierten Verbrechens und gegen Geldwäsche bei Überweisungsaufträgen für Kreditinstitute und andere Anbieter von Zahlungsdiensten sowie Betreiber von zu diesem Zweck verwendeten Zahlungs- und Datenübermittlungssystemen die gesetzliche

Verpflichtung bestehen kann, die Transaktion und deren Daten den zuständigen Behörden anderer Länder innerhalb und außerhalb der EU zu melden.

- **Datenverarbeitung im Fall der Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen**

Die Beteiligten werden darüber informiert, dass im Fall der Nichterfüllung der geldwerten Verbindlichkeiten, die im Vertrag zugunsten der Bank vorgesehen sind, innerhalb der vorgesehenen Frist die Daten des Zahlungsverzugs bei Erfüllung oder Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung an die entsprechenden Auskunftdateien gemeldet werden können. Im Falle von natürlichen Personen müssen zu diesem Zweck die Bestimmungen von Artikel 38 der Gesetzesverordnung RD 1720/2007 vom 21. Dezember erfüllt werden, mit der die Ausführungsverordnung des spanischen Datenschutzgesetzes 15/1999 vom 13. Dezember genehmigt wurde.

- **Rechte des Betroffenen**

Die Beteiligten können gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen die Genehmigung zu Verarbeitung und Weitergabe der personenbezogenen Angaben in besagten Datenbanken widerrufen, sowie ihr Recht auf Zugang, Berichtigung, Sperrungen und Löschung geltend machen; dies muss schriftlich erfolgen und an die für die Abteilung "Derechos LOPD" der für die Daten verantwortliche Stelle gerichtet werden, d.h. an die Bank unter der Anschrift Alicante, Av. Óscar Esplá, 37; es ist auch möglich, sich zu diesem Zweck an einer der für den Publikumsverkehr geöffneten Geschäftsstellen zu wenden.

A.15. Einlagensicherungsfonds und Transfer von Bankkonten

Die Bank ist an den Garantiefonds der spanischen Kreditinstitute angeschlossen, gem. der spanischen Verordnung mit Gesetzescharakter RDL 16/2011 vom 14. Oktober zur Einrichtung des Garantiefonds der Kreditinstitute und seiner Ausführungsbestimmungen. Der garantierte Höchstbetrag für diesen Einlagensicherungsfonds der spanischen Kreditinstitute beträgt für Guthaben derzeit 100.000 Euro pro Anleger und Kreditinstitut, bzw. bei Guthaben in anderer Währung den entsprechenden Gegenwert, und 100.000 Euro für Anleger, die Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente deponiert haben. Diese beiden Garantien des Fonds sind verschieden und miteinander kompatibel. Dieser Betrag kann sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Gesetzeslage ändern.

Die Bank befolgt die Gemeinsamen Grundsätze für den Kontowechsel, die von dem Europäischen Ausschuss für das Kreditwesen (EBIC) für den Kontowechsel innerhalb der Europäischen Union festgelegt wurden.

A.16. Reklamationen und Entscheidung von Streitfragen

Kunden können eventuelle Beschwerden oder Reklamationen an den Kundendienst (SAC) der Bank richten und sich zu diesem Zweck an die Geschäftsstellen der Bank wenden oder ihr Anliegen per E-Mail einsenden (SAC@sabadellatlantico.com). Es gelten dabei die Bedingungen von Gesetz 59/2003 vom 19. Dezember über elektronische Signatur, die in den Zweigstellen der Bank und auf dem folgenden Internetportal der Bank konsultiert werden können: www.bancsabadell.com.

Beschwerden der Kunden können auch an den Kundenbeauftragten der Bank gerichtet werden, sofern die vom Regement festgelegten Voraussetzungen gegeben sind.

Beschwerden und Reklamationen, die vom Kundendienst oder dem Kundenbeauftragten ausdrücklich entscheiden oder die als nicht entschieden gelten wurden (wenn keine ausdrückliche Entscheidung gefällt wurde, ausgenommen Verzicht, Rücknahme, Transaktion oder Fristablauf) können ebenfalls an die Beschwerdestelle der spanischen Zentralbank, an die spanische Wertpapieraufsichtsbehörde und/oder die zuständige Aufsichtsbehörde Dirección General de Seguros y Fondos de Pensiones gerichtet werden, gem. Gesetz 44/2002 über Maßnahmen zur Reform des Finanzsystems und den jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen.

Die Bank ist nicht an das Schlichtungssystem "Sistema Arbitral de Consumo" angeschlossen.

A.17. Sonstiges

Diese Allgemeinen Bedingungen stehen dauerhaft auf dem Internetportal der Bank unter www.grupbancsabadell.com/condiciones_generales_contrato_marco_DE zur Verfügung, den Link stellt das Unternehmen Logalty Servicios de Tercero de Confianza, S.L. mit Steuernummer B-84492891 und Sitz in Madrid, c/ Hermosilla 3 zur Verfügung, die als "vertrauenswürdiger Dritter" auftritt.

Angemessene Erklärungen Die Bank weist die Inhaber auf ihr Recht hin, angemessene Erklärungen zu den wesentlichen Merkmalen des Produkts/Dienstes, das/der Gegenstand des Vertrags ist, und die Vertragsfolgen, einschließlich der Folgen eines Zahlungsverzugs, zu verlangen, sowie darauf, dass sie Anrecht auf Erhalt aller übrigen Informationen haben, die notwendig sind, um eine informierte Entscheidung zu treffen, ähnliche Angebote miteinander zu vergleichen und zu beurteilen, ob das Produkt ihren Bedürfnissen und Interessen entspricht. Die Anleger können weiterhin die quartalsmäßig aktualisierte Information zu Tarifen und Zinssätzen für die unterschiedlichen Kundenprofile bei natürlichen Personen (Información trimestral sobre comisiones y tipos practicados u ofertados de manera más habitual en las operaciones más frecuentes con los perfiles de clientes más comunes que sean personas físicas, gem. Anhang 1 des Rundschreibens der spanischen Zentralbank 5/2012) konsultieren, die in den Geschäftsstellen der Bank und auf dem Internetportal der Bank erhältlich sind.

B. SPEZIFISCHE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES SICHTKONTOVERTRAGS

B.1. Kontoeröffnung

B.2. Beteiligte

B.3. Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge. Saldo des Kontos

B.4. Zinsen.

B.5. Gebühren und Kosten des Kontovertrags

B.6. Information, Mitteilungen von Umsätzen und Kontoabrechnungen.

B.7. Auflösung des Kontos, Transfer, Sperren oder Änderung der Kontonummer

B.8. Besondere Merkmale der Sparkonten

B.1. Kontoeröffnung

Mit dem Vertrag über Eröffnung eines Sichtkontos in der Modalität Kontokorrentkonto oder Sparkonto eröffnet der bzw. die Kontoinhaber (nachfolgend allgemein die Kontoinhaber) bei der Bank das Konto mit der in den dazugehörigen Besonderen Bedingungen angegebenen Nummerierung.

Sollte in den Besonderen Bedingungen des Kontovertrags keine andere Währung spezifiziert werden, gelten Zahlungen und Umsätze als in Euro durchgeführt.

B.2. Beteiligte

Die Kontoinhaber können eine oder mehrere Personen als Verfügungsberechtigte für ihre Konten bestimmen. Die können diese Ernennung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Bank widerrufen. Bei Tod eines der Kontoinhaber wird die Verfügungsberechtigung zu dem Zeitpunkt ungültig, an dem die Bank von dem Tod Kenntnis erlangt. Die Verfügungsberechtigung kann gleichranig (ODER-Konto) oder gemeinsam (UND-Konto) sein (siehe Kriterien von Bedingung A.1. Inhaberschaft und Verfügungsberechtigte, Konten mit mehreren Inhabern der Allgemeinen Bedingungen), aber unabhängig davon, können die Kontoinhaber oder Verfügungsberechtigten individuell Einzahlungen auf das Konto tätigen. Die Bank wird ermächtigt, dem Konto alle Beträge gutzuschreiben, die von nur einem Kontoinhabern, der Gesamtheit der Kontoinhaber oder von Dritten auf das Konto eingezahlt oder überwiesen werden.

B.3. Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge. Saldo des Kontos

- **Zahlungseingänge:** Die Kontoinhaber podrán efectuar ingresos en la Konto por mittel von Transfers, Überweisung bancaria, Scheck, Einzahlung von Bargeld oder a través von cualquier Transaktion oder Verfahren que el Bank pueda poner a su disposición.
- **Zahlungsausgänge:** Kontoinhaber und ordnungsgemäß autorisierte Verfügungsberechtigte können über Guthaben des Kontos mittels Schecks und Wechseln verfügen, die ihnen von der Bank auf Anforderung der Kontoinhaber zur Verfügung gestellt werden (für Sparkonten sind nur garantierte Schecks möglich). Die Verfügung über das Konto ist ebenfalls mittels Einzugsermächtigungen, Auszahlungsaufträgen, Überweisungen, Transfers und anderen von der Bank jeweils zugelassenen Mittel möglich.

In beiden Fällen müssen Kontoinhaber und ordnungsgemäß autorisierte Verfügungsberechtigte ihr Einverständnis zum Durchführen der Transaktionen durch handschriftliche Unterschrift, biometrische Signatur (Signatur mittels elektronischen Geräten, die eine Person identifizieren und die Identität mittels Wiederholung von Methoden zur Generierung dieser Signatur bestätigen) oder mittels anderer von der Bank zugelassenen Systemen zur Identifikation erklären, nachdem vorher alle notwendigen Dokumente und Verträge für die Erfassung der Signatur ausgefüllt wurden.

Das Konto muss immer einen Habensaldo zu Gunsten der Kontoinhaber aufweisen. Die Bank ist daher berechtigt, alle Aufträge und Anweisungen der Kontoinhaber und/oder Verfügungsberechtigten zurückweisen, löschen oder verzögern, wenn das Konto keinen ausreichenden Saldo zu ihrer Ausführung aufweist. Daraus folgt, dass die Kontoinhaber ausschließlich Schecks oder Schuldscheine ausstellen oder anderweitig über Salden verfügen, wenn ein ausreichender Saldo zur ihrer Auszahlung auf dem Konto besteht.

Die Bank ist zur Auflösung des Kontos und zur Rückforderung eventuell bestehender Überziehungssalden, Zinsen und Gebühren berechtigt, die durch einen Negativsaldo des Kontos entstehen, der nicht innerhalb einer Frist von maximal **zwei (2) Tagen** ausgeglichen wird. Dabei gelten alle Kontoüberziehungen als von der Bank einforderbare Sichtkredite.

B.4. Zinsen

Für Guthaben und Sollsalden auf dem Konto fallen Zinsen an. Periodizität der Abrechnung und Zinszahlung sind in den Besonderen Bedingungen des Kontoeröffnungsvertrags angegeben.

- **Habensalden:** Habensalden werden zugunsten der Kontoinhaber zum nominalen jährlichen Zinssatz verzinst, der unter "Zinssatz Habenzinsen" in den Besonderen Bedingungen aufgeführt ist.
- **Sollsalden:** Für Salden zugunsten der Bank werden Sollzinsen fällig, die nach dem jeweils geltenden nominalen Zinssatz p.a. für Negativsalden auf Konten bestimmt werden, die der spanischen Zentralbank mitgeteilt und auf der Website der Bank veröffentlicht werden. Der derzeit geltende Sollzinssatz für Negativsalden ist unter "Zinssatz für Sollsalden" in den Besonderen Bedingungen angegeben.

Für Privatkonten, die nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, vereinbaren die Parteien, dass der fällige Zinssatz für Überziehungssalden nach oben oder unten an den zu jedem Zeitpunkt geltenden Höchstzinssatz angepasst wird, entsprechend den Regelungen von Absatz 4 des Paragraphen 20 des Verbraucherkreditegesetzes 16/2011, veröffentlicht im BOE Nr. 151 am 25. Juni 2011 in seiner jeweils aktuellen Fassung.

- **Wertstellungen:** Die Wertstellung von Gutschriften und Belastungen zum Zwecke der Berechnung von Zinsen erfolgt entsprechend den von der Bank jeweils für jede Art von Transaktionen festgelegten Bestimmungen, wie sie zum Zeitpunkt der Durchführung in Kraft sind. Gegenwärtig gilt, dass die Wertstellung bei Gutschriften bis spätestens am Tag nach der Gutschrift auf dem Konto und bei Belastungen nicht vor der Belastung des Kontos erfolgen darf.

- **Abrechnungen:** Die vereinbarten Zinsen werden auf Grundlage der nach Wertstellungstermin geordneten Kontensalden berechnet und fallen je nach Art des Saldo zugunsten der Kontoinhaber oder der Bank an. Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch Division der Anzahl der tatsächlich verstrichenen Arbeitstage durch 360 Tage. Abrechnungs- und Fälligkeitstermin ist dabei jeweils der letzte Tag der Abrechnungsperiode, die in Absatz "Art und Periodizität der Abrechnung und Auszahlung der Zinsen" der Besonderen Bedingungen angegeben ist. Die Auszahlung bzw. Belastung erfolgt je nach Art der angefallenen Zinsen mittels Gutschrift bzw. Kontoeinzug des Zinsbetrags auf bzw. von dem betreffenden Konto.
- **Konten von Kreditverträgen** Sollten die Inhaber eine Kreditvertrag mit der Bank abgeschlossen haben und dieses Konto als Kreditkonto genutzt werden, werden während der gesamten Laufzeit des Vertrag die Zinsen zu den vertraglich vereinbarten Terminen abgerechnet und zur Zahlung fällig. Kontoinhaber sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto ein ausreichendes Guthaben zur Begleichung der vereinbarten Zinsen und Gebühren aufweist. Angefallene Zinsen und Gebühren werden auf den Saldo des Kontos angerechnet und diese Saldenänderung gilt für die Berechnung der Zinsen und Gebühren der folgenden Abrechnungsperiode.
- **Berechnung.** In Abhängigkeit von der Art der in den Besonderen Bedingungen des Produkts unter "Art und Periodizität der Abrechnung und Auszahlung der Zinsen" angegebenen Art der Abrechnung werden die Zinsen wie folgt bestimmt:
 - Die Abrechnungen entsprechend durchschnittlichem Saldo mit Bewertung am Ende der Periode erfolgt mit der folgenden Formel:

$$I = \frac{S \times D \times R}{360 \times 100}$$

Dabei gilt:

- S** = Durchschnittlicher Haben- oder Sollsaldo des Kontos während des Abrechnungszeitraums, auf den der geltenden nominale Zinssatz R angewandt wird; dabei gilt die Verteilung, wie sie für jeden nominalen Zinssatz in den Besonderen Bedingungen des vorliegenden Vertrags festgelegt ist bzw. die Verteilung, die zum jeweiligen Zeitpunkt gilt. Wenn innerhalb einer Abrechnungsperiode verschiedene Bedingungen Anwendung finden sollten, wie dies als Folge aus Variationen der Fall sein kann, die in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Bedingungen des vorliegenden Vertrags bezüglich der Abänderung von Bedingungen erfolgt sind, wird wie folgt verfahren: Der betroffene Abrechnungszeitraum wird in so viele Intervalle aufgeteilt, wie es verschiedene Bedingungen für die Abrechnung gibt. Die mittleren Salden ergeben sich danach jeweils für die einzelnen Intervalle.
- D** = Kalendertage, aus der die Abrechnungsperiode besteht.
- R** = der nominale Zinssatz p.a. in Prozent.

- Bei Abrechnung nach dem Saldo mit Bewertung auf Tagesbasis wird der Zinsbetrag für jeden Tag der Abrechnungsperiode entsprechend der folgenden Formel berechnet:

$$I = \frac{S \times R}{360 \times 100}$$

Dabei gilt:

- S** = Täglicher Saldo des Kontos, auf den der nominale Zinssatz R angewandt wird, dabei gilt die Verteilung, wie sie für jeden nominalen Zinssatz in den Besonderen Bedingungen des vorliegenden Vertrags festgelegt ist bzw. die Verteilung, die zum jeweiligen Zeitpunkt gilt.
- R** = der nominale Zinssatz p.a. in Prozent.

Sollte das Konto während der Abrechnungsperiode einen mittleren Habensaldo aufweisen, der maximal so hoch wie der Referenzsaldo ist, der unter "Art und Periodizität der Abrechnung und Auszahlung der Zinsen" der Besonderen Bedingungen des vorliegenden Vertrags festgelegt ist, und gleichzeitig keine anderen Kontobewegungen erfolgt sein, als diejenigen, welche die Bank zu Gutschrift und Belastung von Zinsen und Gebühren vorgenommen hat, fallen für diesen Saldo keine Zinsen an.

B.5. Gebühren und Kosten des Kontovertrags

- **Gebühren.** Die Bank hat Anspruch auf die Erhebung folgender Gebühren:
 - Ein Kontoführungsentgelt pro Quartal, dessen Höhe im entsprechenden Abschnitt der Besonderen Bedingungen des Vertrags spezifiziert wird. Bei Konten, bei denen entsprechend den Bestimmungen der Besonderen Bedingungen B.4. Zinsen keine Habenzinsen für die Kontoinhaber vorgesehen sind, kann die Bank die Quartalsgebühren in Form einer einmaligen jährlichen Kontoführungsgebühr für alle vier Quartale erheben. Bei Zinsenabrechnungen, die wie in dem o.g. Fall oder aufgrund spezieller Vereinbarungen in größeren Abständen als einem Quartal erfolgen, hat die Bank Anspruch auf die Erhebung der zusammengefassten Kontoführungsgebühren für die gesamte Abrechnungsperiode. Die Bank hat ebenfalls Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr proportional zu den Zinsenabrechnungen, die in kürzeren Perioden als einem Quartal erfolgen. Dies kann bei Eröffnung oder Auflösung eines Kontos oder bei Kontoüberziehungen der Fall sein.
 - Verwaltungsgebühr: Vergütung, die für jede Buchung fällig wird und die zusammen mit den periodischen Zinsenabrechnungen abgerechnet wird; diese Gebühr wird im Abschnitt Kontoführungsgebühren der Besonderen Bedingungen des Vertrags angegeben.
 - Überziehungsgebühr: Wenn auf dem Konto in dem Abrechnungszeitraum buchungs- oder positionsmäßig ein Negativsaldo besteht, ist die Bank zur Erhebung einer Überziehungsgebühr in der Höhe berechtigt, die sie gem. der geltenden Gesetzgebung auf ihrem Internetportal veröffentlicht hat. Die geltende Überziehungsgebühr ist in den Besonderen Bedingungen aufgeführt. Sie berechnet

sich auf Grundlage des höchsten Sollsaldos pro Position des Abrechnungszeitraums und wird jeweils zum Termin der Zinsabrechnung fällig.

- Gebühren für tatsächlich durchgeführte Reklamationen zur Rückzahlung von abgelaufenen Sollpositionen (Mahnschreiben, Anrufe, E-Mail-Nachrichten, Besuche usw.) oder zum Ausgleich von Sollpositionen auf Sichtkonten, so wie sie im Abschnitt Kontoführungsgebühren aufgeführt sind. Diese Gebühr wird für jede neue Sollposition fällig. Diese Gebühr wird einmalig für jede Reklamation eines Sollsaldos erhoben.
- Gebühr für die Beantragung der Bescheinigung für Nichtansässige (Steuerausländer) für Kontoinhaber ohne offiziellen Wohnsitz innerhalb Spaniens. Wenn dies so in den Besonderen Bedingungen des Vertrags vorgesehen ist, ermächtigen die betreffenden Kontoinhaber ermächtigen die Bank ausdrücklich dazu, in entsprechenden Abständen die zum Nachweis der Eigenschaft als Steuerausländer erforderlichen Bescheinigungen anzufordern, die zur Führung des Kontos gem. der jeweils geltenden Vorschriften notwendig sind, und dafür die anfallenden Gebühren zu erheben. Die Kontoinhaber sind verpflichtet, der Bank rechtzeitig jegliche Änderung ihrer Wohnsitzsituation mitzuteilen.

Die Gebühren sind in den Besonderen Bedingungen des Kontoeröffnungsvertrags festgelegt. Die Bank ist ebenfalls zur Erhebung aller anderen mit dem Zahlungsdienst verbundenen Gebühren berechtigt, nachdem die Bank die Inhaber über die Erhebung dieser Gebühren in der im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Weise informiert hat und diese in der gesetzlich vorgesehenen Weise eingeführt und veröffentlicht wurde.

- **Kosten** Die Bank hat Anspruch auf die Erhebung folgender Gebühren, es gelten ggf. die Beschränkungen in der Allgemeinen Bedingung "Änderungen":
 - Vergütung bei Kündigung des Vertrags, wenn dieser von den Kontoinhabern innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach Abschluss gekündigt wird.
 - Für die Bereitstellung zusätzlicher Angaben oder die häufiger als im Vertrag vorgesehene Bereitstellung von Information auf Antrag der Kontoinhaber.
 - Kosten für die Rückbuchung von Zahlungen bei Angabe einer fehlerhaften "eindeutigen Kundenkennung".
 - Kosten für Benachrichtigungen seitens der Bank im Falle von abgelehnten Zahlungsaufträgen. Es gelten die Tarife, die den Kontoinhabern mitgeteilt wurden.

B.6. Information, Mitteilungen von Umsätzen und Kontoabrechnungen.

Die Bank stellt Kunden in regelmäßigen Abständen - mindestens monatlich - eine detaillierte Aufstellung über alle Bewegungen und Abrechnungen des Kontos nach Positions- oder Rechnungssaldo zur Verfügung.

Jeweils am Ende einer Abrechnungsperiode teilt die Bank den Kontoinhabern die Kontenbewegungen während des Abrechnungszeitraums zusammen mit einer Aufstellung der Zinsabrechnung mit. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Abrechnungstermin keine Annahme durch den Kunden, gilt, dass der Kunde mit den aufgeführten Angaben in den Kontoauszügen mit Kontenbewegungen und Zinsabrechnung einverstanden ist.

Die Kontoinhaber können die Abfrage von Kontobewegungen und Zinsabrechnungen direkt über die spezielle Website der Bank für Online-Banking oder über andere von der Bank eingerichtete Instrumente zum Homebanking vornehmen, ohne dass die Notwendigkeit besteht, ihnen die Unterlagen auf Papier an die Kontoadresse zuzusenden. Ausgenommen davon sind Beleg, die bei Abschluss dieses Service angegeben werden. Die Kontoinhaber haben die Möglichkeit, von der Bank Belege und Auszüge auf Papier anzufordern.

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass die auf diesem Wege erhaltene Information der Entsendung von Kontoauszügen auf Papier mit Kontenbewegungen und Zinsabrechnungen entspricht und, wenn es sich um ein Oderkonto handelt, ermächtigen sie sich gegenseitig, damit jeder der Kontoinhaber die Kontoadresse für die Übersendung der Auszüge festsetzen kann, ohne dass dazu eine zusätzliche Benachrichtigung bzw. Genehmigung der übrigen Kontoinhaber erforderlich wird.

B.7. AUFLÖSUNG DES KONTOS, TRANSFER, SPERREN ODER ÄNDERUNG DER KONTONUMMER

- **Auflösung des Kontos**
 - Die Kontoinhaber können das Konto auflösen, wenn sie es für angemessen halten. Dazu ist eine vorherige oder im Moment der Auflösung erfolgende Benachrichtigung der Bank erforderlich. Das Konto muss einen Habensaldo zugunsten der Kontoinhaber aufweisen und es dürfen keine laufenden Risiken bestehen bzw. Operationen anhängig sein, die zu Belastungen des betreffenden Kontos führen könnten.
 - Die Bank ist berechtigt, das vorliegende Konto, das für unbestimmte Dauer eröffnet wurde, aufzulösen, wodurch die Auflösung des vorliegenden Kontoführungsvertrags mit allen Rechtsfolgen bewirkt wird. Dazu ist nur die Benachrichtigung der Kontoinhaber erforderlich. Die Benachrichtigung muss mindestens zwei Monate vor dem Datum der Kontoauflösung erfolgen. **Unabhängig von dem Vorgenannten gilt, dass die Bank zur sofortigen Auflösung des Kontos und zur Rückforderung eventuell bestehender Überziehungssalden, Zinsen und Gebühren berechtigt ist, wenn auf dem Konto kein Habensaldo zugunsten der Kontoinhaber besteht. Dabei gelten alle Kontoüberziehungen als von der Bank einforderebare Sichtkredite.**
 - In jedem Fall zieht die Auflösung des Kontos die Verpflichtung seitens der Kontoinhaber nach sich, der Bank die Scheck- und Schuldscheinhefte und übrigen Auszahlungs- und Kontoführungsinstrumente, die sich in ihrem Besitz befinden, zurückzugeben. Wenn die Schließung des Kontos auf ihre Veranlassung erfolgt, hat dies vor bzw. bei Kontoauflösung zu erfolgen. Ab dem Datum der Auflösung des Kontos fallen für eventuell bestehende Habensalden keine Zinsen mehr an, auch wenn diese noch nicht abgehoben worden sein sollten. Sollte ein Sollsaldo zugunsten der Bank bestehen, gilt der entsprechende Betrag als fällig und eintreibbar und hat unverzüglich von den Kontoinhabern zurückgezahlt zu werden.
- **Transfer** Die Kontoinhaber können das Konto und die für das Konto eingerichteten Lastschrift- und Daueraufträge entsprechend den geltenden Interbanken-Verfahren jederzeit übertragen.

- **Sperren** Die Bank ist berechtigt, das Konto ganz oder teilweise zu sperren und es vollständig aufzulösen, und Belastungen und Gutschriften zu stoppen und bereits erfolgte Buchungen rückgängig zu machen,
 - falls der Bank falsche Angaben zu Identität, Adresse oder beruflicher Tätigkeit der Kontoinhaber oder der Verfügungsberechtigten gemacht wurden,
 - sowie in Fällen, in denen der Bank nicht die geforderten Nachweise und Unterlagen vorgelegt worden. Diese Regelung ist Teil der internen Kontrollverfahren, die den jeweils geltenden Gesetzaufgaben entsprechen, besonders den Vorschriften zur Verhütung von Geldwäsche zu kriminellen oder terroristischen Zwecken.
 - Die Bank ist berechtigt, das Konto ganz oder teilweise zu sperren und Belastungen und Gutschriften zu stoppen und bereits erfolgte Buchungen rückgängig zu machen, falls festgestellt werden sollte, dass gemachte Angaben oder vorgelegte Dokumente nicht der Wahrheit entsprechen.
- **Änderung der Kontonummer.** Bei Änderungen, Übertragungen, Teilungen, Absorptionen oder Fusionen zwischen Geschäftsstellen der Bank oder der Gruppe bzw. der Banks als Einheit selbst, sowie bei Änderungen im Informatiksystem oder anderen Umständen, welche dies erforderlich machen sollten, kann die Kontonummer, die in den Besonderen Bedingungen des vorliegenden Vertrags angegeben ist, von Seiten der Bank geändert werden. Diese hat die Kontoinhaber davon zu benachrichtigen, ohne dass diese Änderung eine Auflösung des Kontos zur Folge hätte. Das Konto läuft in diesem Fall zu denselben Bedingungen unter der neuen Nummer weiter.

B.8. Besondere Merkmale der Sparkonten

- **Sparbuch.** Für Sparkonten kann den Kontoinhabern ein einziges nominales und nicht übertragbares Sparbuch ausgehändigt werden, in das zu Informationszwecken bei jeder Aktualisierung alle angefallenen Buchungen und Bewegungen des Kontos eingetragen werden. Der in dem Sparbuch erscheinende Saldo ist lediglich eine Angabe für die Kontoinhaber und stellt in keinem Fall eine Bestätigung oder einen Beleg für Kontobewegungen oder Salden dar. Vorrang haben in jedem Fall die Bücher der Bank.
Die Bank kann den Kontoinhabern das Sparbuch mit sogenannten Aktivatoren (z.B. Magnetstreifen an der Rückseite) versehen aushändigen, damit es an Bankautomaten verwendet werden kann. Die Kontoinhaber erhalten in diesem Fall eine Geheimnummer (PIN), deren Eingabe in einen Bankautomaten o.ä. als Unterschrift seitens der Kontoinhaber gilt. Diese Geheimnummer kann an einem Bankautomaten beliebig oft geändert werden.
- **Verpflichtungen des Inhabers des Sparbuchs:**
Die Inhaber verpflichten sich:
 - Das ihm von der Bank ausgehändigte Exemplare des Sparbuchs mit der notwendigen Sorgfalt aufzubewahren, sowie die Bank unverzüglich von Verlust, Abhandenkommen und Diebstahl zu unterrichten, wobei die Bank von jeglicher Haftung für Abhebungen befreit ist, die vorgenommen wurden, bevor der Verlust gemeldet wurde. Die Meldung über den Verlust des Sparbuchs muss auf schnellstem Wege erfolgen, davon unberührt ist die Verpflichtung, die Bank schriftlich von dem Verlust zu unterrichten und ggf. die Tat bei den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen.
 - Das Sparbuch muss in regelmäßigen Abständen gemäß der bei der Bank vorliegenden Daten nachgetragen werden. Dies kann entweder auf elektronischem Weg an den Automaten der Bank oder von Hand mit autorisierter Unterschrift und Stempel der Bank erfolgen.
 - Wenn das aktuelle Sparbuch gefüllt ist, wird ein neues ausgestellt und den Kontoinhabern ausgehändigt, ohne dass dazu die Vorlage des alten Sparbuchs erforderlich ist.
- **Verzicht.** Die Kontoinhaber können jederzeit auf die Aushändigung des Sparbuchs durch die Bank verzichten und müssen dies der Bank entsprechend mitteilen. Ab diesem Zeitpunkt verlieren die Bedingungen von Absatz B.8 ihre Gültigkeit.

C. SPEZIFISCHE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE DIENSTE VON DEBIT- UND KREDITKARTEN

- C.1. Inhaber des Kartenvertrags (Antragsteller) und Karteninhaber (Inhaber)**
- C.2. Nutzung der Karten**
- C.3. Ablaufdatum, Verlängerung und Ausgabe von neuen Karten**
- C.4. Jahresquote und Gebühren**
- C.5. Verfügungslimits**
- C.6. Verpflichtungen des Karteninhabers**
- C.7. Verpflichtung des Antragstellers**
- C.8. Zahlungsmodalitäten für Kreditkarten**
- C.9. Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen**
- C.10. Haftung des Inhabers und/oder Antragstellers**
- C.11. Haftung der Bank**
- C.12. Zinsen und vorzeitige Tilgung von Kreditkartensalden**
 - C.12.1. Zinsen für Teilzahlung**
 - C.12.2. Zinsen für Transaktionen**
 - C.12.3. Zinsen für Barabhebungen**
 - C.12.4. Im Ausland getätigte Transaktionen**
 - C.12.5. Änderung von Sollzinssatz und Gesamtpreis des Kredits**
 - C.12.6. Vorzeitige Tilgung**
- C.13. Kündigung des Dienstes und Sperren von Karten**

- C.14. Mitteilungen**
- C.15. Zusätzliche Leistungen und Deckungen**
- C.16. Rücktrittsrecht**
- C.17. Verbundene Verträge**
- C.18. Spezifische Bedingungen je nach Kartentyp**
 - C.18.1. VISA-Firmenkreditkarten ohne Zahlungsaufschub.**
 - C.18.2. VISA-Firmenkreditkarten mit Zahlungsaufschub**
 - C.18.3. VISA-Firmenkreditkarten PIMEC**
 - C.18.4. Kreditkarten mit Debit-Operation**
 - C.18.5. Kartenmodalität Visa Oro Especial Astrazaneca**
 - C.18.6. Revolving-Karten**
 - C.18.7. Kartenmodalität ZINSLOS**
 - C.18.8. Kartenmodalität Carné Joven IVAJ**
 - C.18.9. Kartenmodalität ACEM**
 - C.18.10. Kartenmodalität CatalunyaComerç.**

Die vorliegenden Spezifischen Allgemeine Bedingungen sind Bestandteil der Verträge der von der Bank vertriebenen und genehmigten und von der Banco de Sabadell S.A. ausgestellten Kredit- und Debitkarten, die von den Kontoinhabern bei der Bank beantragt wurden und deren Bezugskonto das Konto ist.

Je nach Modalität der Karte können zusätzliche oder ergänzende Bedingungen gelten, die in den individuellen Kartenverträgen aufgeführt werden und die Vorrang vor den folgenden spezifischen allgemeinen Bedingungen haben.

C.1. Inhaber des Kartenvertrags (Antragsteller) und Karteninhaber (Inhaber)

Für die Ausstellung einer Karte ist ein Bankkonto erforderlich, der Kontoinhaber ist gleichzeitig Vertragspartei des Kartenvertrags (nachfolgend im Sinne dieser Spezifischen Bedingungen als Antragsteller bezeichnet, auch wenn es sich um mehr als eine Person handelt)

Die Karte ist persönlich und unübertragbar und wird jeweils auf den Namen einer natürlichen Person, den des Inhabers, ausgestellt. Der Inhaber ist zusammen mit dem Antragsteller für die ordnungsgemäße Verwendung der Karte gemäß den vorliegenden Bedingungen verantwortlich.

Natürliche Personen können die Ausstellung einer Karte auf ihren eigenen Namen beantragen.

Die ordnungsgemäß bevollmächtigen Vertreter juristischer Personen können die Ausstellung von Karten auf den Namen natürlicher Personen beantragen, Antragsteller ist in einem solchen Fall die juristische Person und die Kartenumsätze werden dem Konten der juristischen Person belastet.

Transaktionen, die mittels dieser sogenannten "Karten mit Dienstbefugnis" erfolgen, die auf einen anderen Inhaber als den Antragsteller ausgestellt werden, wird die gleiche Bedeutung beigemessen wie jenen, die mit den Karten auf den Namen des Antragstellers selbst durchgeführt werden.

C.2. Abschluss eines Kartenvertrags

- **Abschluss eines Kartenvertrags**

Die Bank weist den Antragsteller darauf hin, dass er den Kartenvertrag nur dann über die zur Verfügung stehenden Kanäle abschließen darf, wenn er überzeugt ist, ausreichende Erklärungen zu den wesentlichen Merkmalen der Karte erhalten haben, um eine informierte Entscheidung zu treffen, ähnliche Angebote miteinander zu vergleichen und zu beurteilen, ob die Karte seinen Bedürfnissen und Interessen entspricht.

- **Bezahlung von Waren und Diensten**

Die Karten gehören dem Netz der Autorisierungsstelle SERVIRED an.

Die Karte kann zu den folgenden Zwecken genutzt werden:

- Mit den Karten können Güter und Dienstleistungen erworben werden, die von Verkaufsstellen angeboten werden, die an die Zahlungssysteme von VISA bzw. Mastercard angeschlossen sind.
- Bargeldabhebungen in Bankfilialen oder an Bankautomaten von an das System angeschlossenen Banken.
- Im Rahmen der jeweils vereinbarten Konditionen Bargeldabhebungen seitens des Antragsstellers zu Lasten des Kreditkontos und Transfer von Transaktionen an andere bzw. von anderen Kreditkartenverträgen.
- Die Karte kann an Zahlterminals von Selbstbedienungsläden, Zahlstellen an Autobahnen und anderen Zahlterminals mit ähnlichen Merkmalen verwendet werden, sowie zur Nutzung von e-Banking, Telefonbanking oder anderen Kanälen oder Mitteln, welche die Systeme oder die Bank dem Kunden für die zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Transaktionen innerhalb der geltenden Limits bereitstellen.

Karten in Sticker-Form (Aufkleber, ohne Magnetstreifen) können nur zur Kartenzahlung mittels Contactless-Technik verwendet werden. Mit Karten der Modalität Sticker können dieselben Transaktionen wie mit anderen Karten getätigt werden, davon ausgenommen Transaktionen an Bankautomaten oder per Internet, solange dies von der Bank nicht gestattet wird.

Mit diesen Karten können Transaktionen nach vorheriger Genehmigung durch die Bank bis zum jeweils geltenden Verfügungslimit und zu den Gebühren durchgeführt werden, die dem Karteninhaber vor jeder Transaktion mitgeteilt werden.

Als "Vorausautorisierungen" bezeichnete Transaktionen können dazu führen, dass der Betrag der Transaktion gesperrt und vom verfügbaren Kartensaldo bzw. bei Debitkarten vom verfügbaren Kontoguthaben abgezogen wird. Die endgültige Belastung erfolgt, nachdem die Bank die Bestätigung der Transaktion erhalten hat, in der in dieser Bestätigung angegebenen Höhe. Gleichzeitig mit der Belastung des endgültigen Betrags wird der vorübergehend gesperrte Betrag freigegeben. Sollte nicht innerhalb von 8 Tagen die endgültige Belastung des autorisierten Betrags erfolgen, wird der vorübergehend gesperrte Betrag wieder freigegeben.

Mit dieser Kartenmodalität getätigte Transaktionen werden dem im Kartenvertrag aufgeführten Bezugskonto in der dort festgesetzten Form belastet. Der Antragsteller kann das Bezugskonto durch Antrag bei der Bank ändern.

- **Geheimzahl (PIN)**

Der Inhaber erhält von der Bank eine Geheimzahl (PIN) für seine Karte mitgeteilt, die streng vertraulich behandelt werden muss. Die PIN-Nummer (Geheimzahl) kann der Kunde persönlich in einer der Geschäftsstellen der Bank abholen oder sie wird ihm auf dem von der Bank jeweils vorgesehenem Wege übermittelt.

Diese Nummer kann vom Inhaber auf Wunsch an Bankautomaten geändert werden, an denen diese Operation möglich ist. Der Karteninhaber darf keine Geheimzahl wählen, die aus seinen persönlichen Daten abzuleiten ist, da solche Nummern leicht herauszufinden sind (Geburtsdatum, Telefonnummer oder ähnliche). Der Inhaber darf die von der Bank vergebene Geheimzahl weder auf der Karte selbst, noch auf anderen Dokumenten oder Gegenständen, die er mit sich führt, notieren (auch wenn sie später vom Inhaber persönlich geändert worden ist). Der Kontoinhaber sollte darauf achten, die Geheimnummer nie sichtbar in Gegenwart von anderen Personen einzugeben oder die Nummer an andere weiterzugeben. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Karte vom Geldautomat eingezogen wird oder der Geldautomat nach Einführung der Karte nicht zu reagieren scheint. Die Karte darf auf keinen Fall an Geldautomaten oder Zahlungsvorrichtungen verwendet werden, die manipuliert oder anderweitig verändert worden zu sein scheinen (z. B. in schlechtem Zustand, aufgebrochen oder mit nachträglich angebrachten Vorrichtungen versehen).

- **Nutzung im Internet oder auf anderen Kanälen**

Die Bank stellt dem Inhaber Systeme zur sicheren Zahlung per Kreditkarte über Internet zur Verfügung. Die Bank behält sich das Recht vor, via Internet oder ähnliche Kanäle durchgeführte Operationen nicht zu autorisieren, wenn die Karte nicht über die erforderliche Sicherung verfügen.

Der Karteninhaber kann zusätzlich zu seiner Plastikkarte und in derselben Form als Wallets oder digitale Brieftaschen bezeichnete Digitalkarten (Sabadell Wallet) als Zahlungsmittel nutzen.

Die Bedingungen für Kartenzahlungen per NFC mittels Sabadell Wallet sind dieselben, die für Kartenzahlungen in anderer Form gelten. Es gelten dieselben Verfügungslimits und Bedingungen des Kartenvertrags.

Das mobile NFC-Zahlungssystem Sabadell Wallet ist immer an eine Karte gebunden, wird diese gesperrt oder gekündigt, steht das mobile NFC-Zahlungssystem Sabadell Wallet bzw. jegliche andere verbundene Digitale Brieftasche ebenfalls nicht länger zur Verfügung.

Mit Sabadell Wallet können Kunden, die über kein NFC-fähiges Endgerät für Sabadell Wallet verfügen, einen Sticker zum Anbringen an dem Endgerät beantragen, um Contactless-Zahlungen zu tätigen.

Der Kunde kann seinerseits einseitig den Dienst Sabadell Wallet kündigen, und die Bank kann den Dienst ebenfalls kündigen, falls sie der Ansicht ist, dass der Kunde den Dienst nicht korrekt nutzt; dies muss sie dem Kunden mit der in den Bedingungen und Konditionen von Sabadell Wallet festgesetzten Frist mitteilen.

- **Verfügungslimits**

Karten und virtuelle Karten können je nach den spezifischen Konditionen des Vertrags mit einer Nutzungsbeschränkung ausgegeben werden, so dass die Verwendung in bestimmten Ländern und/oder die Bezahlung von Online-Einkäufen unmöglich ist. Diese Beschränkungen (Nutzungsprofil) können vom Inhaber auf Antrag aufgehoben oder geändert werden, dazu kann sich der Karteninhaber an eine der Zweigstellen der Bank wenden oder einen der anderen dafür vorgesehenen Kommunikationskanäle, z.B. den Distanzbankingdienst, nutzen. Die Bank behält sich das Recht vor, das Nutzungsprofil der Karten nach eigenem Ermessen zu ändern, um die unbefugte und/oder betrügerische Verwendung der Karte zu verhindern. Dies muss dem Inhaber vorher mitgeteilt werden.

- **Contactless-Technik**

Wenn die Karte Transaktionen mittels der Contactless-Technik an Geldautomaten und anderen vergleichbaren von der Bank zugelassenen Terminals oder Geräten gestattet, an denen dies möglich ist, kann der Inhaber die Transaktion bis zu dem geltenden Limit (derzeit 20€ in Spanien) und zu den jeweils geltenden Konditionen durchführen, ohne dass dazu die Geheimnummer (PIN), die handschriftliche Unterschrift oder andere Identifikationssysteme notwendig sind und ohne dass die Karte dazu in das Kartengerät oder den Automaten eingeführt zu werden braucht. Bei Nutzung der Contactless-Technik muss besondere Sorgfalt angewandt werden, damit es zu keiner unbefugten Nutzung der Karte kommt, denn die Verzeichnisse der Bankautomaten, Verkaufspunkten oder anderen Mitteln, die den Gebrauch der Karte nachweisen, implizieren die Bestätigung der durchgeführten Transaktion und entheben die Bank jeglicher Haftung für Vorfälle, die aus der nicht angemessenen Aufbewahrung der Karte resultieren können.

Inhaber, die den Benachrichtigungsdienst der Bank nutzen, können sich Mitteilungen zu mit dem Contactless-Verfahren durchgeführten Transaktionen zusenden lassen.

Karten in Sticker-Form (Aufkleber, ohne Magnetstreifen) können nur zur Kartenzahlung mittels Contactless-Technik verwendet werden. Mit Karten der Modalität Sticker können dieselben Transaktionen wie mit anderen Karten mit Magnetstreifen getätigt werden, davon ausgenommen Transaktionen an Bankautomaten oder per Internet, solange dies von der Bank nicht gestattet wird.

- **Validierung von Transaktionen.**

Verkaufsstellen können die Validierung von Zahlungen mittels Geheimzahl, Unterschrift oder anderen in der Zukunft eingeführten Identifikationssystemen verlangen.

Wenn Transaktionen mittels der Contactless-Technik durchgeführt werden, sind dazu weder die Eingabe der Geheimzahl (PIN), noch eine handschriftliche Unterschrift oder andere Identifikationssysteme notwendig und die Karte braucht nicht in das Kartengerät oder den Automaten eingeführt zu werden.

C.3. Ablaufdatum, Verlängerung und Ausgabe von neuen Karten

Die Karten haben eine beschränkte Gültigkeit, das Ablaufdatum ist auf der Karte aufgedruckt. Dies gilt unbeschadet der Bestimmungen zu Sperren und Einziehen der Karte.

Die Bank kann die Nutzungsdauer regelmäßig durch die Ausstellung einer neuen Karte verlängern.

Der Antragsteller und, falls es sich dabei nicht um dieselbe Person handelt, der Inhaber beauftragen und autorisieren die Bank, Folgekarten bei Verlängerung oder nach Verlust der Karte an seine Anschrift zu senden.

Die Bank kann dem Antragsteller/Inhaber ebenfalls Karten zusenden, von denen sie annimmt, dass sie für die Inhaber interessant sein können, ohne dass diesen daraus eine Verpflichtung zum Freischalten entsteht.

Von der Bank geschickte Karten können telefonisch oder durch andere von der Bank jeweils verwendete Systeme zur Nutzung freigeschaltet werden.

Der Antragsteller und ggf. der Inhaber kann diese Genehmigung bei Vertragsabschluss für die Karte oder zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen.

Um die Karte freischalten zu können, muss der Anrufer bzw. der Inhaber folgendermaßen vorgehen: Der Karteninhaber ruft nach Erhalt der Karte die ihm zu diesem Zweck mitgeteilte Kundendienstnummer an, um den Eingang der Karte zu bestätigen und die Freischaltung zu beantragen, indem er die Konditionen des vorliegenden Vertrags annimmt, gleichzeitig kann die Bank die notwendigen Angaben zur Ausstellung des Vertrags aufnehmen und die Identität des Karteninhabers prüfen. Nach diesem Anruf kann die Karte von der Bank freigeschaltet werden. Die Vertragsparteien sind befugt, diesbezügliche Gespräche bzw. auf elektronischem Wege erfolgte Mitteilungen aufzunehmen und zu speichern und sie bei Gericht oder bei außergerichtlichen Verfahren als Beweis zu verwenden.

C.4. Jahresquote und Gebühren

Die Bank erhält die in den Besonderen Bedingungen des jeweiligen Kartenvertrags angeführten Jahresquoten. Sofern der Inhaber und/oder Antragsteller innerhalb einer Frist von 20 Tagen keine anders lautenden Anweisungen erteilt, werden die Karten verlängert, wofür die entsprechend Jahresquoten anfällt.

Die Bank hat Anspruch auf die Erhebung folgender Gebühren:

- Für das Anbringen eines Fotos oder Firmenlogos bei Ausgabe oder Verlängerung der Karte.
- Für Barabhebungen in Zweigstellen oder an Bankautomaten, die an das Kartensystem angeschlossen sind.
- Für die Ausgabe einer Ersatzkarte, die durch vom Inhaber zu verantwortenden Gründe notwendig wird.
- Für Zahlungen im Ausland in anderer Währung als in Euro.
- Für Abfragen von Kontostand und Umsätzen an Bankautomaten
- Für tatsächlich durchgeführte Reklamationen zur Rückzahlung von abgelaufenen Sollpositionen. Diese Gebühr wird für jede neue Sollposition nur einmal fällig.

Die Gebühren und geltenden Mindestbeträge sind in den Besonderen Bedingungen des Vertrags aufgeführt.

Die Bank hat Anspruch auf die Erhebung folgender Vergütungen und Entgelte:

- Für die Bereitstellung zusätzlicher Angaben oder die häufiger oder über andere Kanäle als im Vertrag vorgesehene Bereitstellung von Information auf Antrag des Antragstellers.
- Kosten für die Rückbuchung von Zahlungen bei Angabe einer fehlerhaften eindeutigen Kartenummer durch den Antragsteller oder den Inhaber.
- Bei Bank-/Kreditkarten mit Sicherheitschip können in dem Chip bestimmte Dienste, Leistungen, Anwendungen und Funktionen enthalten sein, für die jeweils spezifische Nutzungsbedingungen und Tarife gelten.
- Für Kreditkarten kann die Bank ebenfalls eine Gebühr erheben:
- Für jede vorzeitige Tilgung eines gestundeten Umsatzes bzw. des ausstehenden gestundeten Saldos.
- Verwaltungsgebühren für Ratenzahlungen oder Finanzierungsleistungen im Rahmen der Kreditkartennutzung für Lastschriften.

Dabei gelten die jeweils gültigen Tarife, die bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden und die jederzeit auf dem Internetportal der Bank (www.bancsabadell.com) konsultiert werden können.

Die Bank ist ebenfalls zur Erhebung aller anderen Gebühren berechtigt, die in den Besonderen Bedingungen des vorliegenden Vertrags aufgeführt sind bzw. nachdem die Bank die Inhaber über die Erhebung dieser Gebühren in der im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Weise informiert hat.

Die Verkaufsstellen dürfen in Abhängigkeit von der geltenden Gesetzgebung bei Kartenzahlung die Zahlung eines Aufschlags verlangen bzw. einen Rabatt für die Verwendung eines spezifischen Kartentyps gewähren. Diese zusätzliche Zahlung oder dieser zusätzliche Nachlass gehören nicht zum bei der Bank gezeichneten Produkt oder Dienst, so dass diese darauf keinen Einfluss hat.

C.5. Verfügungslimits

• Für Kreditkarten:

Die Bewilligung einer Kreditkarte setzt eine bestimmte Kreditlinie voraus, welche die Bank dem Auftraggeber erteilt.

Dieser Kredit hat ein Limit auf dem sogenannten "Kreditkonto", dessen Nummer im Abschnitt Kreditkartenvertrag angegeben wird und das allen mit diesem Konto verbundenen Karten gemeinsam ist. Das Kreditlimit versteht sich monatlich und das zu Beginn festgelegte Limit entspricht den Angaben in den Besonderen Bedingungen des Vertrags.

Es kann auch ein zusätzliches Autorisierungslimit festgesetzt werden, das sich auch monatlich versteht, und das eine Inanspruchnahme der Karte/Karten über das Kreditlimit hinaus ermöglicht, dessen Bedingungen sind ebenfalls den Besonderen Bedingungen des Vertrags zu entnehmen. Das in den Besonderen Bedingungen des Vertrags angegebene Konto, das vom Antragsteller geändert werden kann, wird mit den Beträgen, die dieses Kreditlimit überschreiten, sowie mit sämtlichen Summen, über die gemäß dem Autorisierungslimit verfügt wird, inbegriffen der darüber hinaus gehenden Beträge, unmittelbar belastet.

Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, in dem Fall, dass sich die Umstände, auf denen die Festsetzung der genannten Höchstgrenzen basierte, ändern sollten, die Kreditlimits und das Autorisierungslimit jederzeit zu erhöhen oder zu senken oder die übrigen Bedingungen in Bezug auf die Verfügbarkeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Inhaber in der folgenden Kreditkartenabrechnung mitgeteilt. Der Antragsteller selbst kann auch eine Änderung der genannten Limite beantragen, die von der Bank genehmigt werden muss.

• Für Debitkarten:

Für alle im Rahmen eines Vertrags ausgegebenen Debitkarten gelten dieselben Tageslimits für Barabhebungen sowie dieselben Tages- und Monatslimits für Kartenzahlungen. Die Limits werden in den Besonderen Bedingungen des Vertrags aufgeführt.

Der Inhaber und der Antragsteller verpflichten sich, keine ungedeckten Transaktionen ohne spezifische Autorisierung der Bank vorzunehmen.

Sollte trotzdem aus irgendeinem Grund eine Transaktion ohne ausreichende Deckung durchgeführt worden ist, muss dieser Betrag innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach dieser Transaktion ausgeglichen werden, wobei Inhaber und Antragsteller solidarisch haften und die für Überziehungssalden geltenden Zinsen und Gebühren tragen, die ab dem Datum der Transaktion bis zum Ausgleich anfallen.

Sollte das Bezugskonto keine Deckung aufweisen, die Verbindung mit dem Konto aus technischen Gründen, aufgrund von Vereinbarungen mit bestimmten Geschäften bzw. auf Entscheidung anderer Eigentümern von Endgeräten unmöglich sein, gelten weder das Bankautomat-Limit mit Anschluss noch das Datenendgerät-Limit am Verkaufspunkt der Besonderen Bedingungen des Vertrags, sondern es gelten die reduzierten Reserverimits, die als eine Kulanzleistung zu verstehen sind, aber in keinem Fall eine Verpflichtung für die Bank darstellen.

Die Limits sowie die anderen gültigen Bedingungen für die Kartennutzung können jederzeit von der Bank geändert werden, wobei in diesem Fall eine Mitteilung an die für das Bezugskonto angegebene Anschrift erfolgt. Voraussetzung ist, dass dies den Kontoinhabern in der Form mitgeteilt wird, die in den Allgemeinen Bedingungen unter "A.11. Mitteilungen" festgesetzt ist. Der Antragsteller selbst kann auch eine Änderung der genannten Limits beantragen, die von der Bank genehmigt werden muss.

C.6. Verpflichtungen des Karteninhabers.

Der Inhaber muss die Kreditkarte im Moment des Erhalts unterschreiben. Der Inhaber haftet von diesem Moment an vollständig für alle Umstände und Situationen, die sich aus der unterlassenen Unterschrift seiner Kreditkarte ergeben.

Der Karteninhaber muss die Geheimnummer eingeben, wenn dies vom Endgerät verlangt wird. Diese Eingabe stellt eine ausreichende Identifikation des Inhabers sowie sein volles Einverständnis mit der durchgeführten Transaktion in jeder Hinsicht dar und hat die gleiche Gültigkeit wie die handschriftliche Unterschrift des Inhabers.

Die Unterschriften der von den jeweiligen Geschäften ausgestellten Rechnungen oder Quittungen oder die Verzeichnisse der Bankautomaten, Verkaufspunkten oder anderen Mitteln die den Gebrauch der Karte bescheinigen, einschließlich eventuell per Distanzbanking getätigter Transaktionen und anderer, bei denen die Unterschrift des Inhabers nicht erforderlich ist, bedeutet die Bestätigung der durchgeführten Operation und enthebt die Bank jeglicher Verantwortung für mögliche Vorfälle zwischen dem Inhaber und dem Geschäft.

Der Inhaber und der Antragsteller erteilen der Bank die ausdrückliche Genehmigung dazu, alle Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, die diese für notwendig erachtet, um Missbrauch und betrügerische oder unbefugte Nutzung der Kreditkarte auszuschließen. Zu diesem Zweck muss der Karteninhaber auf Aufforderung des Geschäfts ein offizielles Ausweisdokument zur Identifizierung vorlegen, das mit den Angaben auf der Kreditkarte übereinstimmt, um eine Transaktion durchzuführen und erlauben, dass seine Ausweisdaten von dem Geschäft gemäß den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen aufgezeichnet und gespeichert werden.

Unbeschadet der Möglichkeit zur Ergreifung angemessener Maßnahmen ihrerseits, ist die Bank jeglicher Verantwortung enthoben, sofern es sich um Umstände handelt, die ihr nicht direkt zugeschrieben werden können und auf mangelnder Aufmerksamkeit hinsichtlich der Karte seitens des Geschäfts beruhen.

C.7. Verpflichtung des Antragstellers

Der Antragsteller verpflichtet sich, der Bank, bei Gemeinschaftskonten gemeinschaftlich haftend mit den übrigen Kontoinhabern, die Beträge für die getätigten Transaktionen, sowie für die Verwendung der Karten mit Dienstbefugnis zurückzuerstatten.

• Für Kreditkarten:

Der Gesamtbetrag der monatlichen Abrechnung wird jeweils am am letzten Geschäftstag des Monats von dem Bezugskonto abgebucht. Sofern unter C.18. Spezifische Bedingungen je nach Kartentyp des vorliegenden Vertrags nicht anderweitig vereinbart, werden bei der Monatsabrechnung werden alle Kartenumsätze bis zum 26. des jeweiligen Monats bzw. des vorhergehenden Geschäftstags berücksichtigt, der Inhaber erhält von der Bank einen detaillierten Auszug mit den Umsätzen. In diesem Fall haben die Besonderen Bedingungen Vorrang.

• Für BS Card MasterCard:

Mit diesem Kartentyp getätigte Transaktionen werden nach erfolgter Abrechnung mit Wertstellung 3 Kalendertage nach dem der jeweiligen Transaktion vom Bezugskonto eingezogen.

• Für Debitkarten:

Beträge von mit Debitkarten getätigten Transaktionen werden dem Bezugskonto unmittelbar nach Eingang der Zahlungsanweisung belastet, darunter versteht sich der Zeitpunkt, an dem die Genehmigung der Transaktion bei der Bank beantragt wird.

Alle Kartenumsätze werden dem Inhaber auf den Kartenauszügen mitgeteilt. Eine verspätete Verzeichnung von Umsätzen auf diesen Auszügen bedeutet nicht, dass diese abgelehnt wurden. Besteht eine Diskrepanz hinsichtlich einer der im Auszug aufgeführten Umsätze, muss der Antragsteller diese schriftlich an die Bank übermitteln. Sollte die Information nicht bis 15 (fünfzehn) Tage nach dem Datum eingetroffen sein, an dem die Belastung des Abrechnungsbetrags erfolgt ist (für Debitkarten und die BS CARD MASTERCARD), bzw. bei Kreditkarten nach Monatsende eingetroffen, muss der Antragsteller sie bei der Bank anfordern.

C.8. Zahlungsmodalitäten für Kreditkarten

Der Antragsteller kann für geschuldete Beträge jederzeit nach vorheriger Autorisierung durch die der Bank die Zahlung entsprechend den folgenden Zahlungsmodalitäten beantragen:

- a) Zahlung der Gesamtschuld.
- b) Zahlung eines bestimmten Prozentsatzes des Kartensaldos. Dieser monatliche Pauschalbetrag darf nicht kleiner sein als der größere Betrag aus dem Mindestbetrag und dem Mindestprozentsatz, den die Bank allgemein festgelegt hat und der zusammen mit der Aufgliederung der Operationen, auf dem Formular zur Änderung der Zahlungsmodalität des Kreditkartenkontos erscheint.

- c) Zahlung eines festen Betrags Dieser monatliche Pauschalbetrag darf nicht kleiner sein als der größere Betrag aus dem Mindestbetrag und dem Mindestprozentsatz, den die Bank allgemein festgelegt hat und der zusammen mit der Aufgliederung der Operationen, auf dem Formular zur Änderung der Zahlungsmodalität des Kreditkartenkontos erscheint.
- d) Der Inhaber hat ebenso die Möglichkeit, Kartenumsätze für Käufe von Produkten und Dienstleistungen in Monatsraten mit Laufzeiten von 3, 6, 9, 12, 18 oder 24 Monaten bzw. mit individuell vereinbarten Laufzeiten abzubezahlen, wenn er dies bei der Bank beantragt hat. In diesem Fall wird nur die in der Periode fällige Rate zusammen mit den Zinsen abgerechnet, die zu dem Satz berechnet werden, der in den Besonderen Vertragsbedingungen der Karten aufgeführt ist bzw. der dem Inhaber bei Beantragung der Ratenzahlung mitgeteilt wurde.

Unbeschadet des Vorgenannten können die "Besonderen Bedingungen" des Kartenvertrags andere Zahlungsformen vereinbart werden, die in diesem Fall Vorrang haben.

Handelt es sich um Karten mit Belastung eines Kontos auf den Namen von juristischen Personen oder allgemein um Karten, die hauptsächlich für Firmenzwecke ausgestellt worden sind, behält es sich die Bank vor, die Teilzahlungsmodalität auszuschließen.

C.9. Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen.

Hat der Inhaber zum Zeitpunkt der Belastung keinen ausreichenden Saldo auf seinen Konten, kann sich die Bank für eine der folgenden Optionen entscheiden:

- a) Einforderung der ausstehenden Beträge.
- b) Belastung des Einzugskontos mit dem Betrag, sofern dieses bei dieser Bank geführt wird, auch wenn sich daraus ein Sollsaldo zugunsten der Bank ergibt.
- c) Einzug des gesamten Betrags der Transaktion oder eines Teils davon von einem zu diesem Zweck eröffneten Sonderkonto. Für Sollsalden dieses Kontos fallen tageweise Sollzinsen zugunsten der Bank an, die zu einem monatlichen Nominalzinssatz verzinst werden, der um 0,16 Punkte über dem monatlichen Nominalzins liegen, der in den Besonderen Bedingungen vorliegenden Vertrags spezifiziert wird. Handelt es sich um Karten mit Belastung eines Kontos auf den Namen von juristischen Personen oder allgemein um Karten, die hauptsächlich für Firmenzwecke ausgestellt worden sind, werden Sollsalden zu einem monatlichen Nominalzinssatz verzinst werden, der um 0,3 Punkte über dem monatlichen Nominalzins liegen, der in den Besonderen Bedingungen vorliegenden Vertrags spezifiziert wird, wobei der Sollzinssatz in keinem Fall die gesetzlich festgelegten Grenzwerte überschreiten darf.

Die Abrechnung erfolgt für abgeschlossene Monate und die aufgelaufenen Sollzinsen werden dem Kreditkonto belastet gem. Art. 317 des spanischen Handelsgesetzbuchs. Die Zinsberechnung erfolgt entsprechend der folgenden Zinsformel:

$$\frac{C \times T \times (R \times 12)}{365 \times 100}$$

Dabei gilt:

C = Kontostand

T = Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage des Monats.

R = Monatlicher Nominalzinssatz lt.C.9.c.

Wird das Konto durch Ausgleich des Saldos gelöscht, werden die Zinsen anteilig berechnet. Die geschuldeten Zinsen, Vergütungen und Kartenumsätze werden in folgender Rangfolge eingezogen: Säumniszinsen, Gebühren für die Reklamation nicht bedienter Sollsalden, ordentliche Zinsen, Gebühren, Spesen, Saldo des Sonderkontos und Betrag der Kartenumsätze.

C.10. Haftung des Inhabers und/oder Antragstellers

Die Bezugskonten werden je nach Fall mit den entsprechenden Beträgen der mit den Karten ausgeführten Transaktionen vergütet oder belastet und können auch mit den Gebühren, Zinsen und Kosten, die sich aus den genannten Transaktionen ergeben, in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der einzelnen Transaktionen festgelegten Tarifen, belastet werden. Die Bank wird unbeschadet dessen ebenfalls befugt, die Jahresgebühren, Zinsen und Vergütungen durch Belastung des in diesem Vertrag angegebenen Kreditkontos einzuziehen.

Der Inhaber und/oder Antragsteller sind verantwortlich für die Aufbewahrung ihrer Karte und haften solidarisch für die Folgen aus ihrer Verwendung. Die Karte darf ausschließlich von den Inhabern verwendet werden

Vom Inhaber und Antragsteller einmal erteilte Zahlungsaufträge können nicht zurückgenommen werden.

Im Falle von Verlust, Diebstahl oder Abhandenkommen muss der Kunde der Bank ohne ungerechtfertigte Verzögerung Meldung machen, entweder persönlich in einer beliebigen Zweigstelle bzw. bei einer der zu diesem Zweck eingerichteten rund um die Uhr zur Verfügung stehenden Hotlines, deren Nummern in den Besonderen Bedingungen des Kartenvertrags angegeben sind bzw. deren Nachfolgenummern, die außerdem auf jeder Kreditkartenabrechnung (Kreditkarten) abgedruckt sind und die dem Kunden bei Übergabe des Zahlungsinstruments mitgeteilt werden und die ebenfalls auf dem Internetportal der jeweiligen Bank unter "tarjetas">"Protección de tarjetas" veröffentlicht werden. Von dem Moment der Mitteilung an, sind Inhaber und Antragsteller ihrer Verantwortung für den ungerechtfertigten Gebrauch ihrer Karte entoben, sofern sie nicht fahrlässig oder betrügerisch gehandelt haben

Die Meldung muss so unverzüglich wie möglich schriftlich bestätigt und der Bank gegebenenfalls zusammen mit der vor der zuständigen Behörde erstatteten Anzeige vorgelegt werden. Wurde keine Anzeige erstattet, hat dies auf Anweisung der Bank zu erfolgen.

Sie haften ebenfalls für die unbefugte Nutzung der Karte durch Personen, die Kenntnis der Geheimnummer erlangt haben, da es der Bank nicht möglich ist, mit den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln zum Zeitpunkt der Benachrichtigung die Nutzung der Karte in den oben genannten Systemen zu verhindern.

Zu diesem Zweck dienen die Quittungen der Bankautomaten und anderen Stellen, an denen derartige Operationen durchgeführt werden können, als Beweismittel für den korrekten Gebrauch der Karte und der Geheimnummer durch den rechtmäßigen Inhaber.

Die Haftung des Inhabers und/oder Antragstellers für betrügerischen Gebrauch durch Dritte vor der Mitteilung des Verlusts oder des Diebstahl der Karte beschränkt sich auf 150 Euro, sofern weder Fahrlässigkeit noch Betrug bei der Aufbewahrung der Karte, der Geheimhaltung der Nummer und bei der Benachrichtigung der Bank nachgewiesen werden können; anderenfalls findet die Beschränkung keine Anwendung und Inhaber und Antragsteller haben der Bank die von dieser beantragte Dokumentation vorzuweisen.

Inhaber und Antragsteller haben der Bank die von dieser verlangten Dokumentation zu Verlust, einfachen oder schweren Diebstahl vorzuweisen.

C.11. Haftung der Bank

Bezüglich der Abhebung von Bargeldbeträgen an Geldautomaten oder Schaltern, haftet die Bank für die nicht korrekte oder nicht autorisierte Durchführung einer Transaktion, selbst wenn die Transaktion mit von der Bank genehmigten elektronischen Mechanismen erfolgt, die nicht unter deren direkter oder ausschließlicher Kontrolle sind, sofern es sich nicht um Automaten oder Schalter handelt, deren Nutzung von der Bank nicht genehmigt worden ist. Die Haftung der Bank beschränkt sich in jedem Fall auf den Betrag der falsch durchgeführten oder nicht genehmigten Transaktion beschränkt ist, und gilt nur dann, wenn der Inhaber weder nachlässig noch betrügerisch gehandelt hat. Die Bank ist verpflichtet, ein internes Verzeichnis über die vom Inhaber getätigten Transaktionen zu führen, um möglicherweise auftretende Irrtümer bewerten zu können.

C.12. Zinsen und vorzeitige Tilgung von Kreditkartensalden

C.12.1. Zinsen für Teilzahlung

Für Teilzahlungen fallen Sollzinsen zugunsten der Bank an, der monatliche Nominalzins für Teilzahlungen wird in den Allgemeinen Bedingungen des Vertrags spezifiziert.

Die Zinsen, die für die einzelnen Beträge berechnet werden, entsprechen dem monatlichen Nominalzinssatz in Bezug auf die tatsächlich abgelaufenen Tage, und werden jeweils am letzten Tag des Monats abgerechnet.

Die Formel zur Berechnung der Zinsen für den monatlichen Nennzinssatz lautet:

$$\frac{C \times R \times T}{30 \times 100}$$

Dabei gilt:

C = der Betrag, für den der Zins berechnet wird.

R = Monatlicher Nominalzinssatz, in den Besonderen Bedingungen des Vertrags aufgeführt, und

T = die Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage des Monats.

Die Zinsen werden monatlich abgerechnet und sind jeweils zusammen mit den restlichen Sollsalden zahlbar.

C.12.2. Zinsen für Transaktionen

Es fallen ausschließlich Zinsen ab dem Tag der Transaktion in der unmittelbar folgenden periodischen Abrechnung an, wenn entsprechend der geltenden Zahlungsform bei der Abrechnung nicht der Gesamtsaldo des Kreditkontos abgerechnet wird; in diesem Fall wird der monatliche Nominalzinssatz, der in den Besonderen Bedingungen des vorliegenden Vertrags spezifiziert ist, angewandt, die Berechnung erfolgt entsprechend der Formel in C.12.1.

C.12.3. Zinsen für Barabhebungen

Für Bargeldabhebungen in Geschäftsstellen und/oder an Geldautomaten werden ab dem Tag, an dem die Transaktion durchgeführt wird, unabhängig von der gewählten Zahlungsform, Zinsen fällig; in diesem Fall wird der monatliche Nominalzinssatz, der in den Besonderen Bedingungen des Vertrags spezifiziert ist, angewandt, die Berechnung erfolgt entsprechend der Formel in Kapitel C.12.1.

C.12.4. Im Ausland getätigte Transaktionen

Die im Ausland, das heißt in einem anderen als dem Vertragsland, mit der Kreditkarte getätigten Umsätze, unterliegen den Normen, Verfügungen und Beschränkungen entsprechend der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Gesetzgebung. Wechselkurs, Gebühren und Vergütungen für diese Transaktionen werden von der jeweils zuständigen Clearing-Stelle festgelegt und vom Antragsteller bezahlt.

C.12.5. Änderung von Sollzinssatz und Gesamtpreis des Kredits

Die Änderungen des Sollzinssatzes sowie eventueller Säumniszuschläge und/oder Gebühren erfolgen entsprechend den Bestimmungen zur Änderung von Vertragsbedingungen der Allgemeinen Bedingung "A.10. Änderung von Vertragsbedingungen der Produkte und Dienste".

C.12.6. Vorzeitige Tilgung

Wenn der Inhaber einer Kreditkarte als Verbraucher gilt, ist er berechtigt, ausstehende Zahlungsverpflichtungen und andere Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag jederzeit vorzeitig ganz oder teilweise zu tilgen. In diesem Fall hat er das Recht auf Verringerung des Gesamtpreises des Kredits, der die Zinsen und die Kosten umfasst, entsprechend der noch ausstehenden Vertragslaufzeit. Erfolgt die vorzeitige Tilgung innerhalb einer Periode mit festem Sollzinssatz, hat die Bank das Recht auf eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 1 % des vorzeitig getilgten Betrags, wenn die Periode zwischen der vorzeitigen Tilgung und dem Ende der vereinbarten Kreditlaufzeit länger als ein Jahr ist. Ist die Periode kürzer als ein Jahr, hat die Bank das Recht auf eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 0,5 % des vorzeitig getilgten Betrags. Dies gilt unbeschadet eventueller Ansprüche auf eine höhere Vorfälligkeitsentschädigung gem. dem spanischen Verbraucherkreditegesetz.

Unverbindliches Beispiel für vorzeitige Tilgung:

Transaktion mit Abrechnung in 24 Monaten, im 6. Monat entscheidet der Inhaber, den gesamten ausstehenden Betrag auf einmal zu begleichen. Die Bank hat Anrecht auf eine Vorfälligkeitsentschädigung von 1 % des Abrechnungsbetrags, denn die verbleibende Abrechnungsperiode war länger als 1 Jahr.

C.13. Kündigung des Dienstes und Sperren von Karten

Der Kreditkartenvertrag wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen. Der Vertrag kann jedoch jederzeit während seiner Laufzeit vom Antragsteller oder der Bank gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und mit einer Auflösungsfrist von mindestens einem Monat bei Kündigung seitens des Antragstellers bzw. zwei Monaten bei Kündigung durch die Bank erfolgen.

Zu jedem Zeitpunkt des Vertrags kann die Bank in folgenden Fällen die Nutzung der Kreditkarte vorübergehend durch Blockierung der Funktionen sperren oder den Vertrag definitiv kündigen. Dadurch verliert der Inhaber alle Ansprüche auf die Karte.

- Wenn der Antragsteller oder einer der Inhaber der Bank auf der Aufforderung hin keine genauen Nachweise für die Bonität und rechtliche Situation vorlegen.
- Dies gilt für Fälle, in denen , sowie in Fällen, oder falls sich das Kreditrisiko der Antragsteller und damit ggf. der Inhaber erhöht.
- Wenn der Verdacht auf nicht autorisierte oder betrügerische Nutzung besteht.
- Wenn sich durch Nutzung dieses Zahlungsinstruments das Risiko, dass der Antragsteller bzw. der Inhaber ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, erhöht.
- Wenn der Inhaber oder der Antragsteller seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank oder Dritten nicht erfüllt.
- Wenn in denen behördliche oder gerichtliche Ansprüche gegen Inhaber oder Antragsteller bestehen.
- Wenn der Inhaber oder der Antragsteller die Inhaber in einer einer Kreditdatei als säumiger Gläubiger aufgeführt wird. In diesem Fall gilt falls von der Bank nicht anderweitig eingeräumt das Kredit- bzw. Verfügungslimit dieses Vertrags automatisch als gekündigt.
- Wenn der Inhaber oder der Antragsteller Konkurs bzw. Zahlungsunfähigkeit anmelden sollten, gilt der zu diesem Zeitpunkt nicht in Anspruch genommene Teil des Kreditlimits als nicht verfügbar.
- Der Inhaber verliert das Recht auf Nutzung der Kreditkarte der Bank in folgenden Fällen:
 - a) Wenn die Kreditkarte nach Ablauf des Gültigkeitsdatums von der Bank nicht verlängert wird.
 - b) Bei Nichterfüllung der Bedingungen des Vertrags.

Die Bank informiert den Inhaber darüber, dass die Karte gesperrt wurde und teilt ihm die Gründe dafür mit; die Mitteilung wird entsprechend der Korrespondenzregelung, die in den "Besonderen Bedingungen" des vorliegenden Vertrags vereinbart wurde, versandt. Die Mitteilung wird nach Möglichkeit übermittelt, bevor die Sperrung wirksam wird bzw. unverzüglich nach Sperren der Karte, sofern keine objektiven und berechtigten Sicherheitsgründe oder Gesetzes Spaniens oder der europäischen Gemeinschaft bestehen, die dies ausschließen.

Bei Verlust des in diesem Vertrag spezifizierten Nutzungsrechts an der Kreditkarte ist der Inhaber verpflichtet, die Karte der Bank zurückzugeben. Die Bank ist dazu verpflichtet, diese auf beliebigem Wege zurückzuerlangen, darin eingeschlossen der Einzug der Karte über angeschlossene Geschäfte oder Geldautomaten. Zu diesem Zeitpunkt werden alle Kreditkartenbeträge fällig, eingeschlossen darin alle gestundeten Beträge, sowie bis zu diesem Moment angefallene Zinsen und Gebühren.

C.14. Mitteilungen

Die Bank sendet die Mitteilungen des Kartenvertrags an die jeweils gültige Adresse oder über die für das Bezugskonto vereinbarten Korrespondenzkanäle.

Die Bank sendet die Mitteilungen bei Zahlungsabwicklung über ein Konto bei einem anderen Kreditinstitut an die Adresse, die in den Besonderen Bedingungen des vorliegenden Vertrags aufgeführt wird bzw. die bei Freischalten der Karte angegeben wird.

C.15. Zusätzliche Leistungen und Deckungen

Im Rahmen des Kreditkartenvertrags können dem Inhaber eine Reihe zusätzlicher Leistungen oder Versicherungsdeckungen angeboten werden, die zu den in vorliegendem Vertrag aufgeführten Leistungen hinzukommen. Diese Leistungen richten sich nach den Vereinbarungen, welche die Bank jeweils mit den Leistungserbringern bzw. Versicherungsgesellschaften vereinbart hat und die dem Inhaber zu informativen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

Bei Bank-/Kreditkarten mit Sicherheitschip können in dem Chip bestimmte Anwendungen und Funktionen enthalten sein, darunter Authentifizierungszertifikate, Digitale Signatur und andere Anwendungen, die zusammenfassend als Applikationscontainer bezeichnet, die dem Antragsteller oder Inhaber von der Bank zur Verfügung gestellt werden. Der Antragstellers bzw. der Inhaber sind allein für die Nutzung der Applikationen dieses Applikationscontainers und die sich aus der Nutzung der Dienste verantwortlich, die in dem Chip integriert sind.

Die Bank haftet in keiner Weise für Vorfälle oder Umstände, die im Rahmen solcher Zusatzleistungen wie dem Treueprogramm oder Versicherungsdeckungen oder anderer Applikationen eventuell eintreten. Die Leistungen sind in jedem Fall an das Fortbestehen der Vereinbarungen und Policen, die zwischen der Bank und den Leistungserbringern geschlossen wurden, gebunden. Die genannten zusätzlichen Leistungen bzw. Deckungen können von der Bank jederzeit einseitig geändert, ausgesetzt oder storniert werden. Dies wird den Inhabern zu informativen Zwecken mitgeteilt.

Außerdem kann der Inhaber mittels PIN oder TAN-Karte seine Verfügungsberechtigung nachweisen und Transaktionen bestätigen oder zeichnen, die von denen in den vorliegenden Konditionen vorgesehenen abweichen. Die Nutzung von PIN oder TAN-Karte durch den Inhaber impliziert die Annahme der damit verbundenen Funktionen durch den Inhaber und/oder Antragsteller.

C.16. Rücktrittsrecht

Die Bank informiert Sie darüber, dass Verbraucher, die einen Kreditkartenvertrag abschließen, das Recht haben innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von 14 (VIERZEHN) Tagen nach Vertragsabschluss (Datum der Freischaltung der Karte) bzw. - falls dies später erfolgt - nach Erhalt der Vertragsbedingungen und der vom spanischen Verbraucherkreditgesetz vorgeschriebenen Information ohne Angabe von Gründen und ohne Strafgebühr jeglicher Art von dem Vertrag zurückzutreten.

Sollte der Kunde von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, muss dies mit einer zu Nachweiszwecken speicherbaren Mitteilung innerhalb der oben genannten Frist bei der Bank unter der Adresse des eingetragenen Firmensitzes bzw. bei einer anderen Niederlassung oder Zweigstelle erfolgen und bei Fernverträgen auch per Distanzbankingdienst über die von der Bank dazu eingerichteten Kanäle.

Außerdem muss der Bank umgehend innerhalb einer Frist von höchstens DREISSIG (30) Tagen nach Mitteilung des Rücktritts vom Vertrag den vollständigen Betrag aller mit der Karte getätigten Umsätze und/oder Abhebungen zzgl. aller angefallenen Zinsen gezahlt werden. Die Bank kann in jedem Fall die nicht erstattbaren Vertragskosten (Notar, Steuern etc.) kompensieren.

Sollten die der Bank zustehenden Beträge nicht innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen in voller Höhe gezahlt worden sein, gilt die Verbindlichkeit als überfällig und es fallen automatisch tageweise die entsprechenden Säumniszinsen an, die dem im Vertrag vereinbarten Säumniszinssatz entsprechend. Die Bank behält sich ebenfalls das Recht vor, die entsprechenden rechtlichen Schritte einzuleiten.

Bei Rücktritt von dem Vertrag erlöschen gleichzeitig alle damit verbundenen Versicherungen.

C.17. Verbundene Verträge

Wenn der vorliegende Vertrag ausschließlich zur Finanzierung der Lieferung einer spezifischen Ware oder einer spezifischen Leistung geschlossen wird, die zusammen mit dem Vertrag eine kommerzielle Einheit bilden, und der Inhaber als Verbraucher gilt, kann der Inhaber seine Rechte gegenüber dem Lieferanten der Waren oder Leistungen auch gegenüber der Bank geltend machen, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Waren oder Dienste wurden nicht oder nicht entsprechend den Vertragskonditionen übergeben bzw. geleistet.
- Der Verbraucher ist gerichtlich oder außergerichtlich gegen den Lieferanten vorgegangen und hat Recht erhalten.

C.18. Spezifische Bedingungen je nach Kartentyp

Die folgenden spezifischen Bedingungen sind Bestandteil der Verträge für Kredit- und Debitkarten der jeweiligen Modalität und ergänzen, ändern bzw. ersetzen die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen des Kartenvertrags.

C.18.1. VISA-Firmenkreditkarten ohne Zahlungsaufschub.

Die Parteien vereinbaren in Abänderung der spezifischen allgemeinen Bedingung C.7. Verpflichtung des Antragstellers wo erforderlich, dass für diese Karte die Abrechnungsbeträge, die auf den von der Bank verschickten Kartenauszügen mit detaillierter Aufstellung der Umsätze figurieren, jeweils am 5. Geschäftstag des auf die Transaktion folgenden Monats vom Bezugskonto eingezogen werden, die Wertstellung erfolgt ebenfalls zu diesem Tag.

C.18.2. VISA-Firmenkreditkarten mit Zahlungsaufschub

Die Parteien vereinbaren in Abänderung der spezifischen allgemeinen Bedingungen C.7 und C.8 über die Dienste für Kredit- oder Debitkarten für diese Karte:

- a) In einer Abrechnungsperiode getätigte Umsätze werden entsprechend der von der Bank versandten Kartenabrechnung jeweils am 5. des folgenden Monats vom Bezugskonto eingezogen.
- b) Die einzige Zahlungsform für diese Karte ist die komplette Zahlung des Gesamtabrechnungsbetrags. Gestrichen werden daher die folgenden Optionen der Bedingung b) Monatliche Zahlung eines bestimmten Prozentsatzes der in Anspruch genommenen Beträge, mit einem Mindestbetrag und c) Teilzahlung durch Abzahlung eines bestimmten Festbetrags mit einem Mindestbetrag und d) Ratenzahlung des Kaufpreises der Bedingung C.8.

C.18.3. VISA-Firmenkreditkarten PIMEC

Zusätzliche Serviceleistungen: Die Bank haftet in keiner Weise für Vorfälle oder Umstände, die im Rahmen der Nutzung der Karte als Mitgliedsausweis des PIMEC oder als Digitalzertifikat eintreten. Die Dienste sind in jedem Fall an das Fortbestehen der Vereinbarungen zwischen der Bank und dem PIMEC gebunden.

Finanzdienste:

Bezugskonto Die Nutzung der Karte zu Transaktionen, die in Bestimmung der Allgemeinen spezifischen Bedingungen der Debit- und Kreditkartendienste (Finanzdienste) vorgesehen sind, ist abhängig von Genehmigung des Kreditlimits durch die Bank nach vorheriger Risikoanalyse. Bei dem Bezugskonto der Karte muss es sich um ein Konto der Banco de Sabadell, S.A. handeln.

C.18.4. Kreditkarten mit Debit-Operation

Mit Kreditkarten, in deren Besonderen Vertragsbedingungen die Gebühren für Debit-Bargeldabhebungen aufgeführt sind, kann der Inhaber in Zweigstellen der Bank und an Bankautomaten des Automatenetzes der Bank und anderer Kreditinstitute Geld abheben, sofern der jeweilige Bankautomat dies zulässt.

Wenn der Karteninhaber eine Kartenzahlung über einen Betrag durchführt, der das monatliche Kreditlimit der Karte überschreitet bzw. das eventuell zusätzlich genehmigte Limit, das in den Besonderen Bedingungen aufgeführt ist, kann diese Transaktion nicht auf Kredit ausgeführt werden, sondern wird in voller Höhe als Debittransaktion mit Belastung des Bezugskontos der Karte ausgeführt, sofern dieses einen ausreichenden Saldo aufweist. Mit unmittelbarer Belastung des Bezugskontos vorgenommene Kartentransaktionen werden nicht auf das monatliche Kreditlimit der Karte angerechnet.

C.18.5. Kartenmodalität Visa Oro Especial Astrazaneca

Die Parteien vereinbaren in Abänderung der spezifischen allgemeinen Bedingungen C.7 und C.8 über die Dienste für Kredit- oder Debitkarten für diese Kartenmodalität:

- Der Abrechnungsbetrag, der in den von der Bank zugesandten monatlichen Auszügen über die Kartenumsätze figuriert, wird jeweils am 25. des Monats bzw. am vorhergehendem Geschäftstag von Bezugskonto eingezogen, die Wertstellung erfolgt ebenfalls an diesem Tag.
- Es sind keine Ratenzahlungen für Transaktionen zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen zugelassen.

C.18.6. Revolving-Karten

Die Parteien vereinbaren, dass die Karte ausschließlich auf den Namen des Inhabers des Giro- oder Sparkontos ausgestellt werden darf, der als "Inhaber" geführt wird.

Infolgedessen wird die spezifische allgemeine Bedingung C.1 über die Dienste für Kredit- oder Debitkarten für diese Karte durch die folgende Bedingung ersetzt:

C.1. Inhaber der Karte

Die Karte ist persönlich und unübertragbar und wird jeweils auf den Namen einer natürlichen Person, den des Inhabers, ausgestellt, der für die ordnungsgemäße Verwendung der Karte gemäß den vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen verantwortlich ist.

Natürliche Personen, die Inhaber von Giro- oder Sparkonten der Bank sind, können die Ausstellung einer Karte auf ihren eigenen Namen beantragen.

Für diese Karte ist als Zahlungsform nicht die Zahlung des Gesamtbetrags zulässig, daher gilt in Abänderung der spezifischen allgemeinen Bedingung C.8 der Dienste für Kredit- oder Debitkarten für diese Karte:

Die Zahlung der Sollsalden des Kredits und der Zinsen erfolgt mittels monatlicher Raten in Höhe des in den Besonderen Bedingungen angegebenen Betrags. Die Monatsrate ist jeweils für einen abgelaufenen Monat fällig, wobei der Wert am letzten Tag jedes Monats, für den

die entsprechende Abrechnung erstellt wurde, festgelegt wird. Der Inhaber ermächtigt die Bank ausdrücklich dazu, das umseitig angeführte Belastungskonto oder andere Konten auf dieser Bank mit dem jeweiligen Schuldbetrag zu belasten.

Der Betrag dieser Raten wird zunächst mit den aufgelaufenen Sollzinsen und anschließend mit dem Rest der Tilgung des jeweils ausstehenden Kapitals verrechnet.

Der Inhaber kann jederzeit bei der Bank eine Änderung der monatlichen Raten beantragen, sofern diese eine der jeweils gültigen Optionen der Bank darstellt.

Da diese Raten entsprechend dem zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Kreditlimit festgelegt werden, wird die Rate bei einer eventuellen Änderung des Kreditlimits gemäß den Besonderen Bedingungen des Vertrags ebenfalls geändert, wobei die Bank dem Inhaber die monatliche Rate mitzuteilen hat, die ab diesem Zeitpunkt fällig wird.

Der Inhaber kann jederzeit eine teilweise oder gesamte vorzeitige Tilgung der Sollsalden vornehmen.

C.18.7. ZINSLOS-Karten.

Die Parteien vereinbaren in Abänderung der spezifischen allgemeinen Bedingung "C.8. Zahlungsmodalitäten für Kreditkarten" der Dienste für Kreditkarten - oder Debitkarten für diese Karte die folgenden Zahlungsmodalität für bestimmte Kartenumsätze in Euro:

Mit der Karte getätigte Zahlungen in einer Höhe zwischen mindestens 50 Euro und maximal 3000 Euro werden standardmäßig in Teilzahlungen zu drei zinslosen Monatsraten abgerechnet, dabei wird für jeden Umsatz die Bearbeitungsgebühr für Teilzahlung erhoben, die in den Besonderen Bedingungen des Vertrags aufgeführt ist. In diesem Fall wird nur die in der Periode fällige Rate abgerechnet. Bei Kündigung der Teilzahlung oder vorzeitiger Rückzahlung hat die Bank Anspruch auf die Gesamtvergütung für die Teilzahlung in drei (3) Monatsraten. In dem Auszug mit der Monatsabrechnung wird der Jahreseffektivzins (TAE) aller per Teilzahlung beglichene Umsätze aufgeführt, dabei wird die in den Besonderen Bedingungen aufgeführte Bearbeitungsgebühr für Teilzahlungen erhoben. Die Bearbeitungsgebühr enthält keine Kosten, die von den Karteninhaber im Rahmen des Vertrags vermieden werden können, darunter Courtagen, Notarhonorare und Abgaben und Beiträge für Versicherungen oder Garantien.

Zu rein informativen Zwecken werden hier zwei Beispiele für den effektiven Jahreszins (TAE) aufgeführt, wobei von Umsätzen ausgegangen wird, die jeweils am Ersten eines Monats getätigt werden:

- Transaktion zu 190 Euro: 26,49%
- Transaktion zu 1000 Euro: 4,65%

Die Bank behält sich das Recht vor, die angegebenen Betragsgrenzen zu ändern, Änderungen müssen dem Kunden mitgeteilt werden.

C.18.8. Kartenmodalität Carné Joven IVAJ

Inhaber einer Visa Electrón Carné Jove IVAJ autorisieren die Bank ausdrücklich dazu, Ihre personenbezogenen Angaben (Vor- und Nachname(n), Postanschrift, Ausweisnummer/NIE, Geburtsdatum, Telefon, Kartennummer) an das INSTITUTO VALENCIANO DE LA JUVENTUD CAV, Steuernummer Q96500071 und Sitz an der Adresse c/ Guardia Civil 21, 46020 VALENCIA Organisationen weiterzugeben, um die Vorteile nutzen zu können, die das IVAJ Inhaber des Carné Jove bietet:

Die Karteninhaber können ihr Recht auf Zugang, Berichtigung, Sperren und Löschen der Daten jederzeit gegenüber den Inhabern der Datenbanken, also IVAJ.GVA JOVE, unter den oben genannten Adressen geltend machen; dies muss schriftlich und entsprechend den Bedingungen der spanischen Datenschutzgesetze erfolgen.

C.18.9. ACEM-Karten.

Inhaber einer MasterCard Classic ACEM autorisieren die Bank ausdrücklich dazu, Ihre personenbezogenen Angaben (Vor- und Nachname(n), Postanschrift, Ausweisnummer/NIE, Geburtsdatum, Telefon, Kartennummer, Sprache und Marke des Kreditinstituts der Gruppe Banco Sabadell, deren Kunde sie sind) an die folgenden Organisationen weiterzugeben:

- Associació Catalana d'Estacions d'Esquí i Activitats de Muntanya (ACEM), ein Verein, der Winter- und Bergsport fördert und spezielle Leistungen für seine Mitglieder bietet, mit Steuernummer G08797177 und Vereinssitz an der Adresse Camps i Fabrés, 3-11, E-08006 Barcelona, damit die Karteninhaber die Angebote für Wintersportaktivitäten nutzen können, die der Verein für die Karteninhaber anbietet.
- RACC Seguros Compañía de Seguros y Reaseguros. S.A., Gesellschaft, die Versicherungen und Rückversicherungen in den Bereichen Reiseschutz anbietet und vorbereitende und ergänzende Aktivitäten zu den angebotenen Versicherungen sowie Aktivitäten zur Prävention von Risiken und Schäden durchführt, mit Steuernummer A59575365 und eingetragenem Sitz an der Adresse Avenida Diagonal 687, E-08028 Barcelona, damit die Karteninhaber die Leistungen der Reiseschutz-, Unfall- und Haftpflichtversicherung für Skifahrer nutzen können, die Inhabern von ACEM-Karten zustehen.

Die Karteninhaber können ihr Recht auf Zugang, Berichtigung, Sperren und Löschen der Daten jederzeit gegenüber den Inhabern der Datenbanken, also ACEM und/oder RACC, unter den oben genannten Adressen geltend machen; dies muss schriftlich und entsprechend den Bedingungen der spanischen Datenschutzgesetzgebung erfolgen.

C.18.10. Kartenmodalität CatalunyaComerç.

Die Parteien vereinbaren in Abänderung der spezifischen allgemeinen Bedingung "C.8. Zahlungsmodalitäten für Kreditkarten" der Dienste für Kreditkarten - oder Debitkarten für diese Karte die folgenden Zahlungsmodalität für bestimmte Kartenumsätze in Euro:

Umsätze zwischen mindestens 200,00 Euro und höchstens 2000,00 Euro

Die Kartenumsätze werden standardmäßig in Teilzahlungen zu drei zinslosen Monatsraten abgerechnet, dabei wird für jeden Umsatz die Bearbeitungsgebühr für Teilzahlung erhoben, die in den Besonderen Bedingungen des Vertrags aufgeführt ist. In diesem Fall wird nur die in der Periode fällige Rate abgerechnet. Bei Kündigung der Teilzahlung oder vorzeitiger Rückzahlung hat die Bank Anspruch auf die Gesamtvergütung für die Teilzahlung in drei (3) Monatsraten.

In dem Auszug mit der Monatsabrechnung wird der Jahreseffektivzins (TAE) aller per Teilzahlung beglichene Umsätze aufgeführt, dabei wird die in den Besonderen Bedingungen aufgeführte Bearbeitungsgebühr für Teilzahlungen erhoben. Der TAE enthält keine Kosten, die von den Karteninhaber im Rahmen des Vertrags vermieden werden können, darunter Courtagen, Notarhonorare und Abgaben und Beiträge für Versicherungen oder Garantien.

Zu Informationszwecken wird ein unverbindliches Beispiel für den effektiven Jahreszins (TAE) mit Transaktionsdatum am ersten eines Monats aufgeführt:

Transaktion zu 1000 Euro: 5,52%

Die Bank behält sich das Recht vor, die angegebenen Betragsgrenzen zu ändern, Änderungen müssen dem Antragsteller mitgeteilt werden.

D. SPEZIFISCHE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE LINEA EXPANSIÓN.

- D.1. Definition**
- D.2. Nutzung der Kreditlinie**
- D.3. Kreditlimit**
- D.4. Zahlungsausgänge**
- D.5. Kanäle**
- D.6. Zinsen.**
- D.7. Zahlungsmodalität und Berechnung von Säumniszinsen**
- D.8. Verpflichtungen der Kontoinhaber**
- D.9. Gebühren**
- D.10. Laufzeit und Kündigung**
- D.11. Kreditauskunfteien**

D.1. Definition

Die Kreditlinie Línea Expansion ist eine Kreditlinie gegen persönliche Garantie, in Form eines an ein Sichtkonto (nachfolgend das Bezugskonto) gebundenes Kreditkontos, das die Banco de Sabadell S.A. Kontoinhabern in Abhängigkeit von deren Bonität zur Verfügung stellt.

Das Bezugskonto gestattet den Inhabern die Verfügung über ein Kreditkonto, bezeichnet als Línea Expansion, über die von der Bank jeweils bereitgestellten Kanäle, darin eingeschlossen die Distanzbanking-Kanäle (BS Online und BS Mobil) sowie alle in der Zukunft zu diesem Zweck eingerichteten Kanäle; für die Nutzung gelten die folgenden Bedingungen:

D.2. Nutzung der Kreditlinie

Mit Annahme der vorliegenden Spezifischen Allgemeinen Bedingungen beantragen die Kontoinhaber bei der Bank die Eröffnung, Bewilligung und Aktivierung der Kreditlinie. Vor Bewilligung der Kreditlinie prüft die Bank das bestehende Kreditrisiko und behält sich vor, den Antrag abzulehnen.

Nach Bewilligung durch die Bank können die Inhaber des Bezugskontos die Línea Expansion mit Einzelverfügungsbefugnis bis zu dem jeweils festgesetzten Kreditlimit für einen oder mehrere Transfers nutzen.

D.3. Kreditlimit

Maximaler Kreditbetrag, der für ein mit einem Bezugskonto verbundenes Kreditkonto bewilligt wird; das Kreditlimit gilt jeweils für das Konto, unabhängig von der Anzahl der Kontoinhaber. Das anfänglich bewilligte Limit wird den Inhaber von der Bank über die von der Bank jeweils festgesetzten Kommunikationskanäle mitgeteilt.

Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, falls sich die Umstände, die zur Festsetzung des Limit geführt haben, ändern sollten, das Limit zu erhöhen oder zu senken bzw. den Kreditrahmen komplett zu streichen; dabei darf das Kreditlimit jedoch in keinem Fall unter den in Anspruch genommenen Betrag fallen. Die Bank prüft das Kreditlimit und die übrigen Besonderen Bedingungen jedes Transfers monatlich und informiert die Inhaber über die von der Bank jeweils festgesetzten Kommunikationskanäle. Die für jede Monatsperiode geltenden Besonderen Bedingungen können von den Kontoinhaber in den Geschäftsstellen der Bank und über den Distanzbanking-Dienst (BS Online und BS Móvil) oder andere Kanäle, welche diese ersetzen, konsultiert werden.

Die Kontoinhaber können zu den vorliegenden Spezifischen Konditionen für den nicht in Anspruch genommenen Anteil des jeweils bestehenden Kreditlimits Transfers durchführen, bis das Kreditlimit ausgeschöpft ist.

D.4. Zahlungsausgänge

Die Inhaber des Bezugskontos können die Kreditlinie mit Einzelverfügungsbefugnis ausschließlich zur Durchführung von Transfers auf das verbundene Bezugskonto bis zum jeweils geltenden Kreditlimit nutzen. Die Línea Expansion darf nicht für Barabhebungen genutzt werden. Die Mindesthöhe für einen Abruf beträgt 150 €, sollte das Kreditlimit mit Verfügung über diesen Betrag überschritten werden, gilt das Kreditlimit bereits vorher als ausgeschöpft. Der Gesamtbetrag der aberufenen Beträge darf das Kreditlimit nicht überschreiten.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Antrag der Kontoinhaber auf einen Transfer abzulehnen.

Sollte einer der Inhaber Insolvenz oder Vergleich anmelden, gilt der zu diesem Zeitpunkt nicht in Anspruch genommene Teil des Kreditlimits als nicht verfügbar und das Kreditlimit gilt als definitiv reduziert.

Die Transfers können zusammen oder einzeln von jedem Kontoinhaber mit Einzelverfügungsbefugnis storniert werden. Außerdem kann jeder der Kontoinhaber mit Einzelverfügungsbefugnis nach Abrechnung und Begleichung der ausstehend Verpflichtungen jederzeit und ohne Kosten die Kündigung der Línea Expansion beantragen, wobei er verpflichtet ist, die übrigen Kontoinhaber des Bezugskontos davon in Kenntnis zu setzen.

Werden dieser Vertrag und daran anschließende Verfügungen über das Kreditlimit der Línea Expansion über ein Fernbanking-System unterzeichnet, haben die Kontoinhaber ein 14-tägiges Rücktrittsrecht ab Vertragsabschluss, das sie in einer der Geschäftsstellen der Bank oder über die verfügbaren Fernbankingkanäle geltend machen können; in einem solchen Fall sind beide Seiten verpflichtet, sich für erfolgte Leistungen schadlos zu halten.

D.5. Kanäle

Die Anträge auf Verfügungen über das Kreditlimit können in den Geschäftsstellen der Bank und über den Distanzbankingdienst oder andere Kanäle, welche diese ersetzen, bestätigt werden.

Die Inhaber erteilen der Bank die ausdrückliche Genehmigung dazu, alle Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, die diese für notwendig erachtet, um Missbrauch und betrügerische oder unbefugte Nutzung der Transaktionsnummern auszuschließen.

D.6. Zinsen

Die Zinsen für die Abhebungen werden zu dem monatlichen Nominalzinssatz von 0,85 % für die tatsächlich abgelaufenen Tage ab dem Datum der Abhebung berechnet und werden jeweils am letzten Tag des Monats abgerechnet. Die zur Berechnung der Zinsen für den monatlichen Nominalzinssatz lautet:

$$\frac{C \times R \times T}{30 \times 100}$$

Dabei sind:

C = abgerufener Betrag

R = der monatliche Nominalzinssatz.

T = die Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage des Monats.

Der Gesamtbetrag einer Abrechnung wird jeweils am Monatsende von dem Bezugskonto abgebucht.

D.7. Zahlungsmodalität und Berechnung von Säumniszinsen

Die Rückzahlung der Transfers erfolgt in regelmäßigen Raten mit von den Inhabern gewählten Laufzeiten von 3, 6, 9, 12, 18 oder 24 Monaten bzw. mit individuell vereinbarten Laufzeiten, wenn dies bei der Bank beantragt wurde.

Es wird jeweils nur die fällige Rate für den Transfer zzgl. der anfallenden Sollzinsen abgerechnet; die geltenden Zinsen werden den Inhabern bei Vereinbarung der Ratenzahlung mitgeteilt.

Sollte das Bezugskonto zum Zeitpunkt der Belastung keinen ausreichenden Saldo aufweisen, kann sich die Bank für eine der folgenden Optionen entscheiden:

- a) Einforderung der ausstehenden Beträge.
- b) Belastung des Bezugskontos, auch wenn sich daraus ein Sollsaldo zugunsten der Bank ergeben sollte.
- c) Einzug des gesamten Betrags der Transaktion oder eines Teils davon von einem zu diesem Zweck eröffneten Sonderkonto. Für Sollsaldo dieses Kontos fallen tageweise Sollzinsen zugunsten der Bank an, die zu einem monatlichen Nominalzinssatz verzinst werden, der um 0,16 über dem monatlichen Nominalzins von 0,85 % liegen, wobei der Sollzinssatz in keinem Fall die gesetzlich festgelegten Grenzwerte überschreiten darf.

Die als Folge des Abrufs von Kreditbeträgen im Rahmen der Línea Expansión geschuldeten Beträge werden in folgender Rangfolge eingezogen: Säumniszinsen, Gebühren für die Reklamation nicht bedienter Sollsaldo, ordentliche Zinsen, Gebühren, Spesen, Saldo des Bezugskontos und Betrag der getätigten Abhebungen.

Die Inhaber können die einzelnen Transfers komplett oder teilweise vor dem Fälligkeitstermin kündigen, vorausgesetzt, dass alle ausstehenden Verpflichtungen getilgt wurden.

D.8. Verpflichtungen der Kontoinhaber

Jeder einzelne Inhaber des Bezugskontos verpflichtet sich, der Bank, gemeinschaftlich haftend mit den übrigen Kontoinhabern des Bezugskontos, die Beträge für die getätigten Transaktionen zzgl. der angefallenen Gebühren, Zinsen und Spesen zurückzuerstatten.

Sollten die Kontoinhaber die aus diesem Vertrag entstehende Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen, kann die Bank den ausstehenden Betrag unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen jederzeit gerichtlich einklagen und Maßnahmen zur Pfändung von Gütern in deren Eigentum einleiten, da der/die Inhaber bis zur kompletten Begleichung der eingeforderten Verbindlichkeit persönlich und unbeschränkt haften. Die Bank darf Angaben über die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den/die Kreditnehmer an Kreditauskunfteien weiterzugeben.

Die Bank wird autorisiert, die besagten Beträge von dem Bezugskonto einzuziehen. Sollte einer der Inhaber des Bezugskontos seine Inhaberschaft kündigen, übernehmen die verbleibenden Kontoinhaber die Verpflichtungen und die Haftung für die zur Zahlung ausstehenden Beträge sowie für in der Zukunft anfallenden Zahlungsverpflichtungen.

Alle Bewegungen der Línea Expansión werden den Inhabern auf den Auszügen mitgeteilt.

D.9. Gebühren.

Die Bank ist berechtigt, eine Gebühr für tatsächlich durchgeführte Reklamationen zur Rückzahlung von nicht bedienten Quoten zu erheben. Diese Gebühr wird jeweils einmal für jede neue Sollposition fällig; die Bank ist weiterhin zur Erhebung aller anderen Gebühren berechtigt, die in den Besonderen Bedingungen aufgeführt sind.

Die Bank ist ebenfalls berechtigt zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für Ratenzahlungen im Rahmen der Inanspruchnahme der Kreditlinie und der vollständigen oder teilweisen Tilgung des in Anspruch genommenen Kredits, sofern dies in den Besonderen Bedingungen des vorliegenden Vertrags vorgesehen ist bzw. nachdem die Bank die Inhaber über die Erhebung dieser Gebühren in der im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Weise informiert hat.

Die Bank hat Anspruch auf die Erhebung folgender Vergütungen und Entgelte: für die Bereitstellung zusätzlicher Angaben oder die häufiger oder über andere Kanäle als im Vertrag vorgesehene Bereitstellung von Information auf Antrag der Kontoinhaber.

D.10. Laufzeit und Kündigung

Die Kreditlinie Línea Expansion wird für unbegrenzte Laufzeit und unabhängig von der konkreten Laufzeit eines Transfers bewilligt. Der Vertrag kann jedoch jederzeit während seiner Laufzeit von einem der Inhaber der Bank gekündigt werden. Die Kündigung betrifft die gesamte Kreditlinie und muss für ihre Wirksamkeit den übrigen Inhabern nicht mitgeteilt werden. Bei Auflösung des Bezugskontos gilt die Línea Expansion automatisch als gekündigt.

Die Bank kann die Línea Expansion jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten durch Mitteilung an die Inhaber kündigen.

Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, die Nutzung der Línea Expansion zu jedem Zeitpunkt vorübergehend durch Blockierung der Funktionen zu sperren oder endgültig auszusetzen. Dadurch verlieren die Inhaber alle Rechte an der Kreditlinie. Dies gilt für Fälle, in denen die Inhaber seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank oder Dritten nicht erfüllt, sowie in Fällen, in denen behördliche oder gerichtliche Ansprüche gegen einen oder mehrere Inhaber bestehen oder falls diese in einer Datenbank säumiger Gläubiger aufgeführt werden. Sofern von der Bank nicht anderweitig bestimmt, gelten damit alle Kreditlimits oder Verfügungsrahmen des vorliegenden Vertrags als gekündigt. Die Bank wird die Kontoinhaber über die Sperrung der Kreditlinie und die Gründe dafür informieren. Die Mitteilung wird nach Möglichkeit übermittelt, bevor die Sperrung wirksam wird bzw. unverzüglich nach Sperren der Karte, sofern keine objektiven und berechtigten Sicherheitsgründe oder Gesetzes Spaniens oder der Gemeinschaft bestehen, die dies ausschließen.

Bei Verlust des in diesem Vertrag spezifizierten Rechts an der Línea Expansion werden alle abgerufenen Kreditbeträge fällig, sowie alle bis zu diesem Moment angefallenen Zinsen und Gebühren.

D.11. Kreditauskunfteien.

Die Inhaber autorisieren die Bank dazu, öffentliche Register sowie private Kreditauskunftsdateien, darunter unter anderem ASNEF, BADEXCUG und CIRBE, zu Vermögenslage und Bonität zu konsultieren und die finanzielle Bonität und Zahlungsfähigkeit in automatisierter Form zu analysieren, um über Erteilung bzw. Erhöhung von Kreditlimits der Línea Expansi3n entscheiden zu können.

E. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR ZAHLUNGSDIENSTE.

- E.1. Zahlungsdienste und Transaktionen**
- E.2. Standardisierte eindeutige Kontokennung**
- E.3. Autorisierung und Widerruf**
- E.4. Empfang und maximale Ausführungsfrist von Zahlungsaufträgen**
- E.5. Zurückweisung von Zahlungsaufträgen**
- E.6. Sperren eines Zahlungsdienstes**
- E.7. Rückgabe von Zahlungsaufträgen und angewandter Wechselkurs**
- E.8. Haftung der Kontoinhaber**
- E.9. Entgelte und Kosten**
- E.10. Zahlungsinstrumente in geringfügiger Höhe**
- E.11. Schecks und Solawechsel (Pagarés)**
- E.12. Dokumentation bei Inkasso und Disagio**

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste werden Bestandteil der Verträge für Produkte und Dienste, die bei der Bank abgeschlossen wurden, bzw. stellen einen Zahlungsdienste-Rahmenvertrag im Sinne des spanischen Zahlungsdienste-Gesetzes 16/2009 (nachfolgend LSP) dar, mit dem zukünftige einmalige und wiederkehrende Zahlungen geregelt werden, welche die Kontoinhaber (auch wenn es sich nur um einen handelt und bei Kreditkartenverträgen die Antragsteller einschließlic3h) über die Bank (Zahlungsdienstleister) abwickelt.

Die von der Bank ausgeführten Zahlungen unterliegen den Konditionen des jeweils geltenden Rahmenvertrags, den Vorschriften des Zahlungsdienste-Gesetzes 16/2009 vom 13. November (nachfolgend LSP) und des Ministerialerlasses EHA/1608/2010 vom 14. Juni über Transparenz bei Konditionen und Datenerhebung im Zuge von Zahlungsdiensten und den Clearing-Normen für die SEPA-Zahlungszone, basierend auf dem SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook, dem SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook und dem SEPA Credit Transfer (SCT) Rulebook, die dauerhaft auf dem Internetportal der Bank abgerufen werden können; die Bank ist an Vertrag und Transaktion zwischen Auftraggeber und Empfänger der Zahlungen in keiner Form beteiligt. Vertrag und Transaktion erfolgen dabei ohne Beteiligung der Bank oder anderer intervenierender Banken.

Die in diesem Dokument zitierten Gesetze werden auf dem Internetportal der Bank zur Verfügung gestellt.

E.1. Zahlungsdienste und Transaktionen

Über ein bei der Bank geführtes Zahlungskonto können die Kontoinhaber und der bzw. die Verfügungsberechtigten (nachfolgend allgemein die Verfügungsberechtigten) alle Arten von Zahlungstransaktionen durchführen, die für die jeweilige Kontoform - Kontokorrentkonto oder Sparkonto - möglich ist, zu denen insbesondere die folgenden gehören:

- Dienste zu Einlage von Barmitteln auf einem Zahlungskonto und Durchführung aller Transaktionen zur Verwaltung eines Zahlungskontos.
- Überweisungen, einschließlich Daueraufträge
- Einrichten von Lastschriften oder Einzugsermächtigungen (einmalig oder wiederkehrend)
- Ausgabe und Ankauf von Zahlungsinstrumenten (Karten).
- Zahlungsverkehr per Zahlungskarte oder vergleichbarem Zahlungsinstrument.
- Geldsendungen
- E-Banking: Ausführung von Zahlungsverkehr mit vom Kunden erteilter Genehmigung, für Zahlungen via Telekommunikations-, Digital- oder Informatikkanäle und Zahlung an den Betreiber des Telekommunikations- oder IT-Netzes, der ausschließlich als Vermittler zwischen Kunde und Bank auftritt.
- Sowie jegliche anderen Dienste, welche die Bank in Abhängigkeit von der Kontomodalität jeweils anbietet.

Dies erfolgt mittels aller bestehenden oder in Zukunft eingeführten Medien, Geräte, Kanäle oder Instrumente, die von der Bank zu diesem Zweck jeweils zugelassen werden.

Die Konditionen des vorliegenden Zahlungsdienste-Rahmenvertrags gelten für die Zahlungsdienste, die von den Parteien vereinbart werden, und behalten auch im Falle einer Fusion oder Übernahme der Bank ihre Gültigkeit für den Rechtsnachfolger der Bank.

E.2. Standardisierte eindeutige Kontokennung

Bei Abschluss des Vertrags für das Zahlungskonto erhält der Kunde von der Bank eine "eindeutige Kontokennung". Kontoinhaber müssen zur korrekten Ausführung einer Zahlungsanweisung diese "standardisierte eindeutige Kontokennung" angeben, die je nach Art der Zahlung folgendermaßen aussieht:

- Die 20-stellige individuelle Kontonummer (CCC)
- Die 24-stellige IBAN (International Bank Account Number) und
- Die internationale Bankleitzahl BIC (Bank International Code), die zwischen 8 und 11 Stellen hat.

Debitkarten und Kreditkarten haben als eindeutige Kontokennung die 16-stellige Kartenummer (PAN).

Die Kontoinhaber müssen vom Empfänger einer Zahlung bzw. bei Laschriften vom Schuldner die standardisierte eindeutige Kontokennung verlangen, die diese von ihrem Zahlungsdienstleister erhalten haben.

Wenn ein Zahlungsauftrag mit Verwendung der standardisierten eindeutigen Kontokennung aufgegeben wird, gilt er als korrekt ausgeführt, wenn der mit der standardisierten eindeutigen Kontokennung eindeutig identifizierte Empfänger die Zahlung erhält.

Wenn die von den Kontoinhabern angegebene eindeutige Kontokennung des Empfängers nicht korrekt sein sollte, haftet die Bank nicht für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlung. Die Bank wird jedoch Anstrengungen in angemessenem Rahmen unternehmen, um die fehlerhaft überwiesenen Mittel wiederzuerlangen. Die dabei unter Umständen anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Kontoinhaber.

Die Angabe von zusätzlichen Informationen seitens des Kunden für die korrekte Ausführung der Zahlungsaufträge hat keine zusätzliche Haftung der Bank zur Folge; die Verantwortung der Bank beschränkt sich auf die korrekte Durchführung der Zahlung mit der vom Kunden genannten eindeutigen Kontokennung.

E.3. Autorisierung und Widerrufbarkeit.

• Autorisierung

Die Inhaber müssen Zahlungstransaktionen vor ihrer Durchführung genehmigen. Die Bank kann jedoch gestatten, dass bestimmte Transaktionen bis zu einem je nach Transaktionstyp von der Bank gesondert festgesetzten Limit nachträglich genehmigt werden. Zahlungsaufträge müssen vom Auftraggeber gegenüber der Bank schriftlich in der vereinbarten Form oder über das verwendete Distanzbankingverfahren autorisiert werden.

Alle Entgelte und Gebühren, die nicht ausdrücklich im Abschnitt zu Transaktionen und Zahlungsdiensten behandelt werden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit, wie sie in den Konditionen des entsprechende den Vertrags, dessen späteren Änderungen und dem Tarifverzeichnis der Bank festgesetzt wurden.

• Widerruf.

Von den Kontoinhabern aufgegebenen Zahlungsaufträge werden durch Empfang durch die Bank unwiderruflich.

Wurde für eine Reihe wiederkehrender Zahlungen die Genehmigung erteilt, hat der Widerruf der Genehmigung zur Folge, dass auch alle zukünftigen Zahlung nicht länger autorisiert sind.

E.4. Empfang und maximale Ausführungsfrist von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt zu dem Zeitpunkt als empfangen, an dem er bei der Bank eingeht. Geht der Zahlungsauftrag an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, oder außerhalb der festgesetzten Zeiten ein, gilt der Zahlungsauftrag im Sinne der maximalen Frist, in der die Zahlung auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers eingehen muss, als am darauffolgenden Geschäftstag empfangen.

Die Ausführungsfrist einer vom Kunden ausgegebenen Überweisung beginnt an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung gestellt hat. Die kann Bank kann jedoch entscheiden, den Auftrag trotz fehlenden Saldos auszuführen; in diesem Falls sind die Kontoinhaber zum unmittelbaren Ausgleich des ausstehenden Betrags verpflichtet.

Maximale Ausführungsfrist der Zahlungsdienste:

- a) Die max. Ausführungsfrist der Bank für Zahlungen an das Zahlungskonto in Euro, wenn beide Zahlungsdienstleister in EU-Ländern sitzen, beträgt:
 - i. Bei vom Kontoinhaber ausgehenden Zahlungen: Der Geschäftstag nach dem Eingangsdatum, ausgenommen davon sind Zahlungsaufträge auf Papier, die innerhalb von zwei Geschäftstagen ausgeführt werden.
 - ii. Bei eingehenden Zahlungen zugunsten der Kontoinhaber: unmittelbar nachdem der Zahlungsbetrags vom Zahlungsdienstleister des Auftraggebers bei unserer Bank eingegangen ist.
- b) Für die übrigen Zahlungen über das Konto:
 - i. Sie werden möglichst unverzüglich in Abhängigkeit von den Korrespondenzbanken oder den für die Transaktion genutzten Devisenmärkten ausgeführt.
 - ii. Davon ausgenommen sind innergemeinschaftliche Zahlungen, deren Ausführungsfrist vier Geschäftstage beträgt.

E.5. Zurückweisung von Zahlungsaufträgen

Die Bank behält sich das Recht vor, Ausgabe oder Annahme eines Zahlungsauftrags für ein bestimmtes Land bzw. für ein bestimmtes Kreditinstitut abzulehnen, wenn nationale oder internationale Restriktionen oder Sanktionen für die mit der Zahlung verbundenen Geschäfte bestehen sollten oder wenn die Bank dies als interne Vorsichtsmaßnahmen zum Kampf gegen Geldwäsche, die Finanzierung terroristischer Vereinigungen und des organisierten Verbrechens oder aus Sicherheitsgründen oder zum Schutz der Menschenrechte für angeraten hält.

Die Bank kann die Ausführung einer Zahlungsanweisung verweigern, wenn:

- Hinweise auf Betrug oder Geldwäsche vorliegen,

- Die Bedingungen für die Ausführung der Transaktion nicht erfüllt sind,
- Der Zahlungsauftrag nicht die ausreichenden Angaben enthält,
- Die Angaben fehlerhaft sind,
- Das Konto keinen ausreichenden Saldo zur Ausführung aufweist,
- oder andere berechnete Gründe vorliegen.

Sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist bzw. sollte bei Zahlungsinstrumenten in geringfügiger Höhe und elektronischen Zahlungsmitteln die Nichtausführung offensichtlich sein, wird die Bank dem Kontoinhaber mitteilen, dass die Zahlung nicht ausgeführt bzw. angenommen wird, und ihn über mögliche Verfahren informieren, um eventuelle Fehler seinerseits zu beheben. Die Mitteilung erfolgt auf dem in der Korrespondenzregelung dieses Vertrag vorgesehenen Wege innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist und/oder über die Mobiltelefonnummer und/oder die E-Mail-Adresse, die mit dem Distanzbanking- und Benachrichtigungsdienst verbunden sind, den der Inhaber bei der Bank unter Vertrag genommen hat. Die Bank darf für die Benachrichtigung über die Nichtausführung des Zahlungsauftrags Gebühren erheben, wenn die Ablehnung objektiv gerechtfertigt ist.

E.6. Sperren eines Zahlungsdienstes

Die Bank behält sich das Recht vor, die Nutzung von Zahlungsinstrumenten aus objektiven Gründen in Bezug auf die Sicherheit des Zahlungsinstruments oder bei Verdacht auf eine nicht autorisierte oder betrügerische Nutzung des Zahlungsinstruments vorübergehend oder endgültig zu sperren; dies gilt auch im Falle von Zahlungsinstrumenten, die an eine Kreditlinie gekoppelt sind, wenn die Nutzung dieses Zahlungsinstruments das Risiko, dass die Kontoinhaber ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, erhöht. Die Bank muss die Kontoinhaber über die Sperrung des Zahlungsinstruments entsprechend der geltenden gesetzlichen Vorschriften informieren.

E.7. Rückgabe von Zahlungsaufträgen und angewandter Wechselkurs

Bei Zahlungen per Bankeinzug haben die Kontoinhaber das vom Gesetz eingeräumte Recht auf Rückgabe von Lastschriften.

Die Kontoinhaber und die Bank vereinbaren, dass die Kontoinhaber nur dann berechtigt sind, Zahlungen zurückzugeben, wenn die im LSP und den übrigen geltenden Gesetzen vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Rückgabe gegeben sind, die nachfolgend aufgeführt werden. Die Kontoinhaber können die Rückgabe einer autorisierten Zahlung, die von der Bank selbst oder einen anderen Empfänger eingezogen wurde, durch die Bank verlangen, wenn jede einzelne der dafür vom LSP festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Derzeit gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Wenn die Autorisierung seitens der Kontoinhaber ohne Angabe des exakten Zahlungsbetrags erteilt wurde
- und wenn dieser Betrag über dem Betrag liegt, den der Auftraggeber vernünftigerweise unter Berücksichtigung vorheriger Abrechnungen, der Bedingungen des Rahmenvertrags und der vorliegenden Umstände erwarten konnte; und bei Vorliegen anderer vom Gesetz jeweils festgelegten Bedingungen.

Der Auftraggeber muss auf Verlangen der Bank die Daten vorlegen, die belegen, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Zur Begründung eines Auftrags auf Rückgabe einer Lastschrift können die Kontoinhaber keine Gründe in Bezug auf den Wechselkurs anführen, wenn der Referenz-Wechselkurs angewandt wurde, der mit der Bank vereinbart wurde und der auf dem Internetportal der Bank (<https://www.bsmarkets.com>) unter "Devisen", "Wechselkurse am Handelsende" veröffentlicht wird.

In diesem Sinne wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wechselkurse frei und marktabhängig sind, die jederzeit Änderungen unterliegen können und dass die Bank nicht verpflichtet ist, die offiziellen Wechselkurse anzuwenden. Für Zahlungen in einer von Euro verschiedenen Währung wendet die Bank als Basiswechselkurs für die Ausführung des Zahlungsauftrags den An- oder Verkaufskurs an, den die Bank an dem Tag der Transaktion für die bei der Bank zur Notierung zugelassenen Devisen veröffentlicht, sofern die Parteien nicht einen anderen Wechselkurs vereinbart haben; zzgl. werden die für den Wechselkurs geltenden Gebühren und Kosten berechnet.

Die Kontoinhaber und die Bank vereinbaren weiterhin, dass die Kontoinhaber nicht berechtigt sind, Lastschriften zurückzugeben, wenn sie der Bank direkt ihre Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsauftrags erteilt haben und durch die Bank oder den Empfänger mit einer Frist von mindestens vier Wochen auf den bevorstehenden Zahlungseinzug hingewiesen wurden.

Kunden, die davon Kenntnis erlangen, dass eine Zahlung nicht autorisiert wurde oder fehlerhaft ausgeführt wurde, müssen dies der Bank unverzüglich mitteilen, damit die entsprechende Korrektur vorgenommen werden kann. Ausgenommen Fälle, in denen die Bank dem Kunden die Information zur der Transaktion nicht übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat, muss diese Meldung innerhalb einer Frist von maximal dreizehn (13) Monaten nach Datum der Belastung bzw. Gutschrift bei der Bank eingehen.

Die Kontoinhaber sind dabei verpflichtet, Informationen und Dokumente vorzulegen, die notwendig sind, um die Herkunft der Rückgabe nachzuweisen.

Innerhalb einer Frist von zehn (10) Geschäftstagen nach Eingang eines Antrags auf Rückgabe muss die Bank den vollständigen Betrag der Lastschriftzahlung zurückgegeben haben oder dem Kontoinhaber die Gründe für die nicht erfolgte Rückgabe mitteilen, so dass dieser bei Bedarf die entsprechenden gerichtlichen und außergerichtlichen Mahnverfahren anstrengen kann.

E.8. Haftung der Kontoinhaber

- Die Kontoinhaber sind verpflichtet, alle Zahlungsmittel und -instrumente (Schecks, Wechsel, Zahlungsanweisungen, Karten usw.) in Übereinstimmung mit den Konditionen, die deren Ausgabe, Aufbewahrung und Nutzung regeln, zu verwenden, und müssen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die individuellen Sicherheitselemente (Geheimnummern, Kennwörter, TAN, usw.) in ihrem Besitz zu schützen und sie müssen die Bank bei Abhandenkommen und nicht autorisierter Entwendung des Zahlungsinstruments ohne ungebührliche Verzögerung informieren, sobald sie davon Kenntnis erlangen. Im Falle von Verlust, Diebstahl oder Abhandenkommen des Zahlungsinstruments bzw. ihrer unbefugten oder fehlerhaften Verwendung müssen die Inhaber der Bank ohne ungerechtfertigte Verzögerung Mitteilung machen, entweder persönlich in einer beliebigen Zweigstelle bzw. bei der zu diesem Zweck eingerichteten rund um die Uhr zur Verfügung stehenden Telefonnummer, die dem Kunden bei Übergabe des Zahlungsinstruments mitgeteilt wird und die auf dem Internetportal der Bank www.bancsabadel.com veröffentlicht wird.

Auf demselben Wege kann die erneute Freigabe der Zahlungsinstrumente beantragt werden, wenn die Umstände, die zu deren Sperrung geführt haben, nicht länger bestehen. Dieselben Kanäle stehen dem Kunden auch für alle Mitteilungen in Bezug auf die Zahlungsinstrumente zur Verfügung.

- Die Kontoinhaber tragen bis maximal 150 Euro bei Verlusten aus unbefugt durchgeführten Zahlungen als Folge der Entwendung oder des Abhandenkommens eines Zahlungsinstruments. Bei betrügerischer Handlung seitens der Kontoinhaber tragen diese jedoch die gesamten Verluste, die sich aus unbefugt durchgeführten Zahlungen ergeben und die Folge ihrer betrügerischen Handlung oder der mutwilligen oder grob fahrlässigen Nichteinhaltung von einer oder mehreren Bedingungen sind, die Ausgabe, Aufbewahrung und Nutzung des Zahlungsinstruments regeln, oder wenn sie keine angemessenen Maßnahmen ergriffen haben, um die individuellen Sicherheitselemente in ihrem Besitz zu schützen.

E.9. Entgelte und Kosten

Privatkunden haben außerdem das Recht darauf, von der Bank explizite Informationen zu den maximale Ausführungsfristen und den erhobenen Vergütungen für vom Kontoinhaber initiierten oder beantragte Zahlungen im Rahmen des Rahmenvertrags zu erhalten, wobei die Zusammensetzung der Beträge aufgeschlüsselt werden muss.

Die Bank hat Anspruch auf Berechnung der Kosten, die für die Rückbuchung von Zahlungen bei Angabe einer fehlerhaften "eindeutigen Kontonummer" anfallen, sowie der Kosten für Benachrichtigungen seitens der Bank im Falle von abgelehnten Zahlungsaufträgen. Die jeweiligen Gebührensätze sind dem jeweils geltenden Tarifverzeichnis der Bank zu entnehmen.

E.10. Zahlungsinstrumente in geringfügiger Höhe

In Übereinstimmung mit dem Ministerialerlass EHA/1608/2010 vom 14. Juni über Transparenz bei Konditionen und Datenerhebung im Zuge von Zahlungsdiensten werden als Zahlungsinstrumente in geringfügiger Höhe

- definiert, die nur Einzelzahlungen bis maximal 30 Euro bzw. solche mit einem
- Kostenlimit von 150 Euro oder Zahlungen zum Depot von Mitteln betreffen,
- die zu keinem Zeitpunkt 150 Euro überschreiten.

Für diese Fälle gilt, dass für sie die Bestimmungen von Artikel 11.1 des o.g. Erlasses EHA/1608/2010 in Bezug auf die Art der Vorstellung von Änderungen von Vertragsbedingungen gelten. Außerdem wird vereinbart, dass die Bank den Kontoinhabern nach Ausführung einer Transaktion eine einzige Referenz zur Identifikation der Zahlung, des Betrags und der Kosten mitteilt und im Falle von mehreren Zahlungen derselben Form an einen Empfänger, den Gesamtbetrag und die Kosten, es sei denn, dass das Zahlungsinstrument anonym verwendet wird oder dass der Bank keine technischen Mittel zur Übermittlung zur Verfügung stehen.

E.11. Schecks und Solawechsel (Pagarés)

Die Bank verpflichtet sich in jedem Fall zur Honorierung der Schecks, die zu Lasten des Kontos ausgestellt werden, bis zum dem Betrag, der im Körper der Schecks garantiert wird; die Kontoinhaber verpflichten sich ihrerseits, keine Schecks ohne die erforderliche Deckung auszustellen und die Zahlungen, welche die Bank im Zuge dieser Bestimmung leistet, nicht anzufechten. Die Bank ist in jedem Fall dazu verpflichtet, das Konto mit allen Schecks zu belasten, die seit Einrichtung des Kontos von der Bank bestätigt wurden.

In den Schuldscheinheften, welche die Bank den Kontoinhabern zur Verfügung stellt, ist als Ort der Zahlung die Bank selbst angegeben; demzufolge ermächtigen die Kontoinhaber die Bank ausdrücklich dazu, die ihr vorgelegten Schuldscheine zu Lasten des Kontos zu honorieren.

E.12. Dokumentation bei Inkasso und Disagio.

Schecks, Schuldscheine und andere Zahlungsdokumente, die von den Kontoinhabern zur Einziehung eingereicht werden, gelten in jedem Fall als vorbehaltlich und werden erst dann dem Konto gutgeschrieben, wenn die jeweiligen Beträge von der Bank tatsächlich eingezogen worden sind.

Sofern von Kontoinhabern und Bank nicht ausdrücklich gegenteilig vereinbart, gelten alle Vorauszahlungen, Disagios und Gutschriften von Wechseln, Orderwechseln und anderen beurkundeten Zahlungsversprechen, die auf Papier oder in elektronischem Format vorgelegt worden sind, in jedem Fall als vorbehaltlich gutem Ausgangs geleistet. im Falle der Nichteinlösung kann die Bank den Wechselbetrag dem Konto belasten und zwar zzgl. der Entgelte und Gebühren, die in dem geltenden Tarifverzeichnissen festgelegt sind, welche jeweils der spanischen Zentralbank (Banco de España) gemeldet werden müssen.

Die für Einreichung und Rückgabe der verschiedenen Zahlungsinstrumente, Wechsel und beurkundeten Zahlungsmittel können jederzeit eingesehen werden und stehen den Kontoinhabern in allen Zweigstellen der Bank jederzeit zur Konsultation zur Verfügung und sind ebenfalls auf dem jeweiligen Internetportal der Bank veröffentlicht.

Inhaber von Firmenkonten

Für Inhaber von Firmenkonten, auch als Geschäftskunden bezeichnet, (als "Privatkunden" im Sinne des LSP gelten ausschließlich natürliche Personen, die das Konto nicht für gewerbliche oder berufliche Zwecke nutzen) gelten ausdrücklich die Sonderbestimmungen zu Inhabern von Firmenkonten der Bestimmung "A.1. Inhaberschaft und Verfügungsberechtigte" der gemeinsamen allgemeinen Bedingungen des vorliegenden Dokuments.

F. SPEZIFISCHE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DISTANZBANKINGDIENST-VERTRAG UND BENACHRICHTIGUNGSDIENST

F.1. Definitionen

F.2. Beschreibung der Leistungen des Distanzbankingdienstes

F.2.1. Distanzbanking

F.2.2. Benachrichtigungen

F.3. Vertragsverpflichtungen seitens der Bank

- F.4. Verpflichtungen des Inhabers**
- F.5. Laufzeit und Beendigung des Distanzbanking-Vertrags**
- F.6. Tarife der Leistungen des Distanzbankingdienstes**
- F.7. Sicherheit der Leistungen des Distanzbankingdienstes**

Diese Spezifischen allgemeine Bedingungen gelten zusammen mit den Besonderen Bedingungen für die Distanzbankingdienst-Verträge der Bank, welche von den Kontoinhabern, im Sinne dieser Bedingungen Kontoinhaber genannt, individuell bei der Bank abgeschlossen werden. Besagte Verträge gelten als Rahmenvertrag im Sinne von des Zahlungsdienstegesetzes.

Inhalt der Spezifischen allgemeinen Bedingungen.

Es werden die Merkmale der einzelnen Distanzbankingdienste und die diesbezüglichen Verpflichtungen seitens der Bank und des Kontoinhabers aufgeführt, die eine sichere Nutzung des Kommunikationssystems und der Transaktionen gestatten.

Abschließend werden die Gründe zur Auflösung der Verträge aufgeführt, die geltenden Tarife genannt und die Sicherheitselemente des Distanzbankingdienstes und die Meldepflicht der Bank in Bezug auf Daten des Kontoinhabers erläutert.

Dies erfolgt in Erfüllung der geltenden Gesetzesvorschriften und zu dem Zweck, dem Kontoinhaber zu vermitteln, dass sich der Distanzbankingdienst durch Qualität und Transparenz auszeichnet.

F.1. Definitionen

- **Distanzbanking**

Systeme, mit denen die Kontoinhaber mit der Bank kommunizieren können.

Die Verbindung zwischen Vertragsnehmer und Bank kann über bestehende oder in Zukunft zur Verfügung stehende Kommunikationskanäle hergestellt werden: Zum Beispiel: Telefon (Festnetz oder Smartphone), Internet, SMS oder Push usw.

- **Benachrichtigungen**

Informationen über Bewegungen und Salden von Produkten, die der Kunde entweder über den Distanzbankingdienst angefordert hat oder die von der Bank als nützlich (kommerziell oder die Sicherheit betreffend) betrachtet werden.

- **OTP-Code.**

One-Time Password, eine einmalig gültige eTAN mit limitierter Gültigkeit, die von der Bank an ein Endgerät des Kontoinhabers gesendet wird. Zum Beispiel: Handy, Smartphone, Tablet, Telefon o.ä.

- **SMS**

Textnachricht an/von Mobiltelefon.

- **PNS bzw. PUSH.**

Von Unternehmen (Apple, Google) angebotene Dienste, mit denen Texte und/oder Bilder über Smartphones, Tablets usw. empfangen werden können.

- **Token**

Endgerät, das Transaktionsnummern generiert, mit denen der Kontoinhaber Transaktionen per Distanzbanking bestätigen kann.

- **Zweitsystem mit beschränktem Zugriff.**

Der Kontoinhaber kann für das Distanzbanking für bestimmte Nutzer einen beschränkten Zugriff mit eingeschränkter Verfügungsberechtigung einrichten und dabei festlegen, für welche Produkte dieser gelten soll. Der Kontoinhaber legt dabei die Geheimzahl für den beschränkten Zugriff, die zugänglichen Produkte sowie die Verfügungsberechtigung und Transaktionslimits über die Distanzbanking-Option fest.

Der Vorgang zu Erstellung, Erhalt und Kündigung des Vertrags der Zweitsysteme zu Identifikation und Unterschrift über die jeweils zur Verfügung stehenden Kanäle wird in jedem Moment von dem Inhaber geleitet und gesteuert; der Kontoinhaber übernimmt dabei jegliche Haftung dafür, wobei der Kontoinhaber die Nutzung dieser Systeme jederzeit nach eigenem Ermessen aussetzen und/oder abbrechen kann. Der Inhaber kann die Zweitsysteme jederzeit über die zu diesem Zweck bereitgestellten Kanäle aussetzen oder kündigen. Die Bank wird jederzeit die Medien und Kanäle festlegen, über die Zweitsysteme zu Identifikation und Unterschrift einrichten, konfigurieren oder kündigen kann. Die Bank bestimmt, wie viele zusätzliche Zweitzugriffe im Rahmen dieses Systems vom Inhaber beantragt werden können.

F.2. Beschreibung der Leistungen des Distanzbankingdienstes

F.2.1. Distanzbanking

- **Autorisierung von Zugang, Abfrage, Transaktionen und Vertragsabschluss.**

- Für natürliche Personen

Die Bank richtet den Zugang zu den Konten ein, deren Inhaber, Verfügungsberechtigter oder gesetzlicher Vertreter der Kontoinhaber ist.

- Für juristische Personen

Der Kontoinhaber bestätigt, dass natürliche Personen, die in den Verträgen als verfügungsberechtigt eingesetzt sind, über den Distanzbankingdienst-Vertrag auf die Produkte Zugriff haben. Verfügungsberechtigte können über die Konten verfügen, indem sie einen Distanzbankingvertrag bei der Bank für natürliche Personen abschließen.

Juristische Personen können Verfügungsberechtigungen löschen und müssen dies der Bank mit einer Frist von mindestens 10 Tagen ab dem Wirksamwerden der Löschung mitteilen.

• **Kommunikationssysteme**

Zur Kommunikation mit der Bank kann der Kontoinhaber alle von der Bank zugelassenen Kanäle nutzen: Festnetztelefon, Mobiltelefon, Videokonferenz, Computerbanking über Internet oder von einem Informatik- oder Kommunikationsnetz aus, Fernsehen und jede andere Verbindung, die über bestehende oder zukünftig entwickelte und von der Bank eingerichtete Kommunikationstechnologien hergestellt wird.

Die Nutzung dieser Kanäle impliziert die Garantie des Kontoinhabers, dass er Hardware, Software und andere zur Nutzung der Kanäle notwendigen Geräte kennt. Der Kontoinhaber bestätigt durch Nutzung der Systeme, dass er die Merkmale der zu den Systemen gehörenden Geräte und Programme kennt.

• **Nutzung der Distanzbanking-Dienste.**

Distanzbanking-Dienste sind für alle Konten, die Dienste und Finanzprodukte der Marken und Firmen der Bank verfügbar, sofern die Inhaber, die als Kontoinhaber oder Verfügungsberechtigte figurieren, Zugang zu diesem Dienst haben. Zu diesem Zweck gilt, dass die Bank hinsichtlich der Aufträge oder Kontenabfragen, die an anderen Kreditinstitute der Gruppe Banco Sabadell gerichtet werden, als Mittler auftritt, wobei die Identität des Auftraggebers entsprechend der Bestimmungen der allgemeinen Bedingung "System zur Identifikation" gewahrt bleibt.

Im Rahmen des Distanzbankingdienstes kann der Kontoinhaber Bankgeschäfte im vertraglich vereinbarten Rahmen tätigen, soweit diese zur Verfügung stehen. Folgende Transaktionen und Abfragen sind möglich:

- Abruf von Kontoständen, Umsätzen und andere Informationen zu Produkten und Diensten, die der Inhaber unter Vertrag hat
- An- und Verlauf von Wertpapieren, Investmentfonds und sonstiger Finanzaktiva, sowie Erteilung von Aufträgen für alle Arten von Bank- und Finanztransaktionen, die von der Bank zum jeweiligen Zeitpunkt angeboten werden.
- Informationen zu neuen Produkten und Leistungen anzufragen und diese unter Vertrag zu nehmen, die von der Bank zum jeweiligen Zeitpunkt angeboten werden.

Beim Distanzbankingdienst für Firmenkunden müssen die Verfügungsberechtigten außerdem Bevollmächtigte der Firmen sein, für die sie Transaktionen durchführen; es können diejenigen Transaktionen ausgeführt werden, die innerhalb des Betragslimits liegen, das die Bank jeweils für den Tag, die Firma und den Transaktionstyp festgelegt hat, und die unter die Befugnisse der Verfügungsberechtigten fallen bzw. unter die von Vertragsnehmer oder Nutzer ausdrücklich mit der Bank vereinbarten Befugnisse. Um diese Dienste nutzen zu können, muss der Kontoinhaber den vorliegenden Vertrag abschließen. Nach Auflösung des Vertrags kann der Dienst nicht länger genutzt werden.

• **System zur Identifikation und Authentifizierung für den Distanzbankingdienst**

- Identifikation

Das Element, das die Identität des Kontoinhabers in Verbindung mit dem Distanzbanking garantiert.

Besteht gegenwärtig aus den folgenden Elementen:

- **Numer von Personalausweis, Reisepass, Aufenthaltsgenehmigung oder eines anderen Ausweisdokuments** oder von der Bank akzeptierter Benutzercode.
- **Geheimzahl**, Zahlencode, der dem Kontoinhaber bei Abschluss des Distanzbanking-Vertrags mitgeteilt wird. Der Kontoinhaber kann seinen Zugangscode jederzeit abändern und die Bank kann aus Sicherheitsgründen die Gültigkeit dieser Geheimzahl zeitlich begrenzen und den Inhaber danach auffordern, eine neue Ziffernfolge zu wählen.

- Unterschrift

Die Unterschrift ist das Sicherheitselement zur Bestätigung der Transaktionen. Anweisungen, die eine Unterschrift erfordern, werden erst dann wirksam, wenn die Unterschrift vom Kontoinhaber geleistet und von der Bank bestätigt wurde.

• **Anmeldung zum Signatursystem.**

Um den Distanzbankingdienst nutzen zu können, muss der Kontoinhaber bei dem nachfolgend beschriebenen Signatursystem angemeldet sein. Andernfalls können keine Zahlungen per Distanzbanking getätigt werden, und der Dienst kann nur für Abfragen und Empfang der Konto-Korrespondenz genutzt werden.

Gegenwärtig stehen folgende Signatursysteme zur Verfügung:

- **Digitale Signatur** Der Kontoinhaber muss die mobile App der Bank auf seinem persönlichen Endgerät (Handy, Smartphone, Tablet usw.) installiert haben.
 - Zu Anmelden und Nutzen des Systems muss der Kontoinhaber die spezifischen Anweisungen der Bank befolgen.
 - Die Bank sendet dem Kontoinhaber für alle Transaktionen, die eine Unterschrift erfordern, einen Code (OTP, eTAN) an sein Endgerät.
- **Digitale Signatur per SMS:** Die Bank sendet dem Inhaber per SMS die Anweisungen, um einen Auftrag für eine Transaktion korrekt zu bestätigen.
- **Signatur per Token.** Mit dem Endgerät werden Transaktionsnummern generiert, mit denen der Kontoinhaber die Transaktionen per Distanzbanking bestätigen kann.

• **Gültigkeit der Identifikations- und Signatursysteme des Distanzbankingdienstes.**

Kontoinhaber und Bank vereinbaren, dass die oben genannten Transaktionsnummern nach ihrer Validierung durch die Bank zu allen Rechtswirkungen dieselbe Gültigkeit wie eine handschriftliche Unterschrift haben. Die Akten, Aufzeichnungen, Dokumente und Dateien, Anweisungen oder Erklärungen, die mittels Nutzung der genannten Instrumente auf elektronischem Wege übermittelt wurden, haben Beweiskraft bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren.

Kontoinhaber und Bank vereinbaren, dass alle zukünftig vorgenommenen nicht wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Identifikations- und Signatursysteme unter die vorliegenden Spezifischen allgemeinen Bedingungen fallen.

F.2.2. Benachrichtigungen

• **Beschreibung des Benachrichtigungsdienstes**

Im Rahmen des Benachrichtigungsdienstes erhält der Vertragsnehmer Informationen zu von ihm bei der Bank gezeichneten Produkten und Leistungen sowie zusätzliche Angaben, die für ihn interessant sein können.

Zum Beispiel: (Mitteilung über Eingang von Gehalt/Rente, Kartenzahlung, Sperren von Geheimzahl).

Die von der Bank gelieferten Informationen sind ausschließlich zur privaten Nutzung durch den Kontoinhaber bestimmt.

Die Dokumente oder Datensätze, aus denen die vom Kontoinhaber getroffene Wahl hervorgeht, gelten als Zusatzbedingungen der Bedingungen des Dienstes. Je nach jeweiliger Verfügbarkeit kann der Dienst Konten, Leistungen und Produkte von allen Unternehmen der Gruppe Banco Sabadell, deren Tochterunternehmen und beteiligten Unternehmen, umfassen, bei denen der Kontoinhaber als Inhaber oder Zeichnungs- bzw. Verfügungsberechtigter figuriert. Die Unternehmen der Gruppe werden ermächtigt, die zu diesen Zwecken notwendigen Angaben zu übermitteln.

Mit dem Ziel, dem Vertragsnehmer einen umfassenden Dienst anbieten zu können, behält sich die Bank das Recht vor, Dienste über Dritte ausführen zu lassen.

• **Wahlmöglichkeiten des Kontoinhabers:**

- Los Benachrichtigungen die gewünscht wird recibir, von zwischen la gama Disponibel jeweils und las Merkmale von Konfiguration posibles (Zum Beispiel: franja horaria von Empfang, Produkt oder servicio, Limits von Betrag oder Prozentsätze, etc.),
- Kanäle: E-Mail, SMS, Push, mobile Apps, Internet-Anwendungen usw.
- Empfangsgeräte: Mobiltelefon, Computer, Tablet usw.
- Zur Verfügung stehenden Sprachen, die von der Bank zugelassen werden.

• **Wahlmöglichkeiten der Bank:**

- Für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Kanäle und Endgeräte.
- Voraussetzungen für Aktualisierungen.
- Sicherheitsmeldungen und Benachrichtigungen über Transaktionen, welche die Bank zum Zweck einer guten Kommunikation mit dem Kontoinhaber für notwendig hält. Diese Benachrichtigungen sind für den Kontoinhaber immer kostenlos. In diesen Fällen kann der Kanal von dem Kanal abweichen, den der Kontoinhaber ausgewählt hat.

• **Beschränkung von Benachrichtigungen**

Der Kontoinhaber kann den Benachrichtigungszeitraum innerhalb des von der Bank jeweils festgesetzten Zeitraums der vertraglich festgelegten Höchstanzahl der Benachrichtigungen wählen. Die Benachrichtigungen, die außerhalb des Benachrichtigungszeitraums erzeugt werden, werden dem Vertragsnehmer zu Beginn des folgenden Benachrichtigungszeitraums gesendet. Der Benachrichtigungszeitraum wird in spanischer Festlandszeit festgesetzt.

• **Aussetzen des Benachrichtigungsdienstes**

Die Bank kann die Übermittlung von im Rahmen des Benachrichtigungsdienstes gesendeten Mitteilungen aussetzen, sobald ihr vom Kontoinhaber der Verlust oder der Diebstahl von Empfangsvorrichtungen (Telefon, E-Mail-Adresse usw.) oder jegliche anderen Umstände gemeldet wurden, die zum unbefugten Zugriff auf diese Instrumente führen bzw. deren Verwendung durch den Kontoinhaber unmöglich machen können.

F.3. Vertragsverpflichtungen seitens der Bank

Verpflichtungen der Bank:

- Daten, Identifikationsverfahren und Signatur des Kontoinhabers vertraulich zu bewahren.
- Haftung für ausgeführte Transaktionen, nachdem der Kontoinhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Geheimzahl oder anderer Identifikationselemente gemeldet hat.
- Die Bank ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die maximale Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Aktualität des Dienstes sowie der Vollständigkeit und Korrektheit der Inhalte der Benachrichtigungen zu gewährleisten.
- Die Bank ist verpflichtet, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass alle von ihr übermittelten Informationen und Auskünfte so aktuell wie möglich sind.
 - Bei Auskünften, die Preisschwankungen unterliegen, die durch die Entwicklung auf den Finanzmärkten bedingt sind, gibt die Bank jeweils den letzten Wert an, von dem sie Kenntnis hat. Die Bank haftet nicht für die Folgen aus eventuell auftretenden Wertschwankungen.
 - Bei Auskünften zu Abfragen von Konto- oder Produktsalden wird der Saldo angegeben, der zum Zeitpunkt der Abfrage besteht. Zur Ausführung, Korrektur oder Abrechnung ausstehende Transaktionen sind nicht erfasst.
- In jedem Fall gilt, dass die Haftung der Bank im Rahmen des Dienstes für Fehler und Unterlassungen bei der Ausgabe von Information oder dem Senden der vom Kontoinhaber eingestellten Benachrichtigungen auf den Betrag beschränkt wird, den der Kunde in der betreffenden Periode als Gebühr für den Dienst an die Bank entrichtet hat.
- Die Bank kann die Übermittlung von im Rahmen des Benachrichtigungsdienstes gesendeten Mitteilungen aussetzen, sobald ihr vom Kontoinhaber der Verlust oder der Diebstahl von Zugangs- oder Bestätigungsinstrumenten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.) oder jegliche anderen Umstände gemeldet wurden, die zum unbefugten Zugriff auf diese Instrumente führen bzw. deren Verwendung durch den Kunden unmöglich machen können.

F.4. Verpflichtungen des Inhabers

Kontoinhaber ist verantwortlich für:

- a) Gewährleistung der Richtigkeit und Genauigkeit der Daten, die der Bank mitgeteilt werden, und entsprechende Aktualisierung, wenn notwendig. Der Kontoinhaber verpflichtet sich insbesondere dazu, der Bank unverzüglich jegliche die Inhaber betreffende Beendigung oder Änderung von Telefonanschlüssen oder E-Mail-Konten oder anderer der Bank für den Dienst mitgeteilte Adressen zu melden. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für Umstände, die sich daraus ergeben, dass der Kontoinhaber oben genannte Anforderung nicht erfüllt. Die Bank haftet insbesondere nicht für Mitteilungen, die an die vom Kontoinhaber genannte(n) Adresse(n) gesendet wurden, wenn besagt(e) nicht mehr aktuell sein sollten, der Kontoinhaber es jedoch versäumt hat, der Bank die aktuelle(n) Adresse(n) zu melden.
- b) Korrekte Nutzung des Benachrichtigungsdienstes.
- c) Entrichtung der Gebühren für die Dienste an die Bank. Dem Bezugskonto dürfen ebenfalls Beträge belastet werden, die für andere Konten des Vertragsnehmers fällig werden, wenn diese über keinen ausreichenden Saldo verfügen.
- d) Unverzügliche Meldung von **Verlust oder der Diebstahl von Zugangs- oder Bestätigungsinstrumenten** oder Zugangselementem (Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.) an die Bank. Nach Eingang der Verlustmeldung wird der Distanzbankingdienst gesperrt, bis ein neuer Zugangscode ausgegeben und ein neues und ein neues Signatursystem eingerichtet wurde.
- e) Geeignete Maßnahmen ergreifen zu:
 - **Sorgfältige und sichere Aufbewahrung von Endgeräten** (Mobiltelefon, Computer usw.) sowie von Geheimzahlen und Transaktionsnummern.
 - **Korrekte Aufbewahrung der Geheimzahl und die Endgeräte** der Signatursysteme müssen persönlich und unübertragbar sein.
 - **Vertrauliche Behandlung** der von der Bank übermittelten Informationen.
 - **Schutz der individuellen Sicherheitselemente** (Geheimzahl, Kennwort usw.), wobei er für alle Transaktionen haftet, die durch korrekte Verwendung der Geheimzahl bzw. des Signatursystems zustande gekommen sind. Der Inhaber ist verpflichtet, der Bank alle Vorfälle (Verlust, Entwendung, Wechsel des Endgeräts usw.) zu melden, sobald der Kenntnis davon erlangt.
 - **Korrekte Verwaltung von Zweitsystemen.** Die Merkmale der Benutzer mit beschränktem Zugriff werden im Absatz Definitionen definiert, die Funktionen sind mit denen vergleichbar, die im Absatz über die Identifikations- und Signatursysteme für Kontoinhaber beschrieben wurden, wobei Einrichten, Aktivieren und Löschen der Zweitsysteme zu Identifikation und Signatur **jederzeit vom Kontoinhaber selbst übernommen werden, der dafür die volle Haftung trägt.**
- f) Verbot von Vervielfältigung, Änderung, Umwandlung oder Sendung an Dritte der auf telefonischem, elektronischem oder auf anderem Wege eingegangenen Nachrichten, die der Kunden im Rahmen des Dienstes von der Bank erhält.
- g) Identifikations- und Signatursysteme von juristischen Personen annehmen.

Der Inhaber erkennt alle Verpflichtungen, Folgen und Haftungen an, die sich aus den Distanzbankingdienstverträgen ergeben. Dies gilt besonders für die Bedingungen in Bezug auf Gegenstand, Nutzung und Laufzeit, Anerkennung der Distanzbankingsysteme als gleichwertig zur handschriftlichen Unterschrift, Genehmigung zu Aufzeichnung und Anerkennung der Beweiskraft für gerichtliche und außergerichtliche Verfahren in Bezug auf Fernbanking-Transaktionen, Pflicht zur sicheren Verwahrung der Instrumente zu Identifikation und Unterschrift, sowie in Bezug auf die Verpflichtungen im Falle von Verlust, Diebstahl oder Entwendung oder ähnlichen Vorkommnissen sowie auf die Sicherheitsmaßnahmen und den Haftungsausschluss der Bank entsprechend den Bedingungen des jeweiligen Vertrags.

F.5. Laufzeit und Beendigung des Distanzbanking-Vertrags

Der vorliegende Vertrag wird auf unbeschränkte Zeit geschlossen. Eine Auflösung des Vertrags ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- a) **Kündigung durch den Vertragsnehmer** durch beweiskräftige Mitteilung an die Bank.
- b) **Von der Bank mit einer Frist von mindestens zwei Monaten.** Die Kündigung der Bank an den Kontoinhaber kann an die Telefonadresse, an die E-Mail-Adresse oder an eine andere Adresse oder über einen anderen Kanal, über den die Bank dem Vertragsnehmer den Dienst zur Verfügung stellt, gesandt werden, sofern dies gem. der geltenden Gesetzgebung zulässig ist.
- c) **Fristlose Kündigung durch die Bank:**
 - Wenn der Kontoinhaber seine Vertragsverpflichtungen nicht pünktlich erfüllt, die Bank kann in diesem Fall die unverzügliche Zahlung aller ausstehenden Beträge fordern.
 - Kündigung des Bezugskontos, wenn der Kunde nicht als Inhaber oder Zeichnungsberechtigter eines anderen gültigen Sichtkontos bei der Bank geführt wird.
 - Bei Tod oder Verschwinden des Kontoinhabers.
 - Wenn der Kontoinhaber jegliche andere fällige Verpflichtung gegenüber der Bank nicht erfüllt.
 - Wenn der Kontoinhaber oder die Nutzungsberechtigten eine oder mehrere der grundsätzlichen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags oder anderer bei der Bank abgeschlossenen Verträge verletzen.
- d) **Fristlose Kündigung durch die Bank:**
 - Bei Vorliegen eines der gesetzlich oder vertraglich festgesetzten Gründe für die Beendigung eines Vertrags.
 - Aus technischen Gründen, wenn es notwendig wird, die Leistung des Dienstes vollständig oder teilweise auszusetzen oder zu ändern.
 - Wenn der Inhaber eine oder mehrere der Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrags verletzt.
 - Wenn der Inhaber nicht zusätzlich als Inhaber eines anderen Kontos oder Produkts bei der Bank geführt wird.

Die Beendigung des vorliegenden Vertrags entsprechend den vorgenannten Bestimmungen zieht die unmittelbare Sperrung aller von der Bank zur Verfügung gestellten Identifikations- und Signaturinstrumente nach sich, und der Vertragsnehmer ist zur Herausgabe aller ihm von der Bank überlassenen Instrumente (Token oder andere in der Zukunft von der Bank verwendete Instrumente) verpflichtet.

F.6. Tarife der Leistungen des Distanzbankingdienstes

Die Bank ist zur Einziehung der Gebühren für Vertragsabschluss und Erbringung der einzelnen Leistungen entsprechend den Konditionen, die dem Vertragsnehmer bei Abschluss des Vertrags mitgeteilt werden und von diesem akzeptiert werden, berechtigt.

Zu den festgesetzten Gebühren und Entgelten kommen die jeweils geltenden indirekten Steuern. Die Gebühren werden von dem Konto eingezogen, das in den Besonderen Bedingungen des jeweiligen Vertrags aufgeführt ist. Grundsätzlich gehen alle Arten der Benachrichtigung in die Berechnung ein und werden bei der Abrechnung gezahlt, Benachrichtigungen, mit denen die in der Gebühr für den Dienst enthaltene Anzahl der Benachrichtigungen überschritten wird, werden gesondert berechnet. Die Bank ist berechtigt, bestimmte Arten von Benachrichtigungen als nicht gebührenpflichtig zu definieren und diese Einstufungen von Zeit zu Zeit zu ändern. Die Mitteilungen darüber von der Bank an den Kontoinhaber können an die Telefonadresse, an die E-Mail-Adresse oder an eine andere Adresse oder über einen anderen Kanal, über den die Bank dem Kontoinhaber den Dienst zur Verfügung stellt, gesandt werden, oder in einer anderen Form, sofern dies gem. der geltenden Gesetzgebung zulässig ist.

F.7. Sicherheit der Leistungen des Distanzbankingdienstes

Die Bank behält sich das Recht vor, alle Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, die sie für notwendig hält, um die korrekte Nutzung des Dienstes und die vertrauliche Behandlung der Daten zu gewährleisten, sowie jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Leistung des Dienstes aus technischen oder Sicherheitsgründen vollständig oder teilweise auszusetzen oder zu ändern.

Die Bank wird dazu befugt, alle Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Betrug und Geldwäsche zu ergreifen, die sie jeweils für angebracht hält; zu diesem Zweck darf sie in ihren Datenbanken alle Daten der Verbindung erfassen, einschließlich der IP-Adresse des Rechners, von dem aus der Internetzugang erfolgt, als auch den Inhalt der Cookies, die mit dem Rechner verbunden sind; die erfassten Daten dürfen zur Erstellung von Navigations- und Zugangsprofilen verarbeitet werden, um die Transaktionen und die daran beteiligten Parteien zu überwachen, darin eingeschlossen sind Verfahren zur biometrischen Analyse.

Die Bank rät den Kontoinhabern, angemessene Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen und ungewöhnlichen oder verdächtigen Mitteilungen zu misstrauen, in denen vertrauliche Informationen verlangt werden, Kontoinhaber über gesperrte Konten informiert werden oder Guthabenbewegungen verlangt werden. Sollten Kontoinhaber mögliche elektronische Betrugsversuche oder andere Vorfälle entdecken, müssen diese so schnell wie möglich der Bank gemeldet werden (unter der Nummer 902 303 000 oder an eine andere Nummer, die den Kontoinhabern von der Bank zu diesem Zweck genannt wird). Sollte die Bank potenziell betrügerische Transaktionen entdecken, wird Sie sich an die Kontoinhaber wenden, um sicherzustellen, dass es sich um rechtmäßig durchgeführte Transaktionen handelt und die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kontoinhaber vor illegalen Operationen zu schützen. Zu diesem Zweck wird die Bank in regelmäßigen Abständen das Kapitel "Sicherheit" (<https://www.bancsabadell.com/sicherheit>) aktualisieren, um zu verhindern, dass die Kontoinhaber Opfer von Betrugsversuchen oder Phishing werden.

Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank, die Ausführung von eingegangenen Aufträgen zu unterlassen, sollten die Identifikationselemente nicht korrekt sein oder sollte die Bank berechtigte Zweifel an der Identität der Person haben, von der der betreffende Auftrag erteilt wurde.

Beide Vertragsparteien erteilen sich gegenseitig und rechtskräftig die Genehmigung dazu, Gespräche aufzunehmen und /oder alle auf elektronischem Wege erfolgte Mitteilungen und Aufträge zu Transaktionen zu speichern, sofern diese im Zuge des Distanzbankingdienst erfolgt sind.

Der Kontoinhaber kann bei der anderen Partei Kopien bzw. Transkriptionen der Mitteilungen und Gespräche anfordern. Die Bank erhebt für die Übergabe dieser Kopien und Transkriptionen vom Kontoinhaber die in den besonderen Bedingungen des vorliegenden Vertrags aufgeführte Gebühr. Die oben erwähnten Aufnahmen und gespeicherten Mitteilungen stellen die dokumentarische Grundlage des Vertragsverhältnisses dar, und ersetzen wie oben vereinbart zusammen mit den jeweils ausgegebenen Zugangscodes die schriftlichen Aufträge durch den Kontoinhaber. Diese können daher als Beweismittel bei allen gerichtlichen Auseinandersetzungen verwendet werden, die sich aus dem vorliegenden Vertrag oder einem der Verträge über Konten, Leistungen oder Finanzprodukte ergeben, die über den Distanzbankingdienst zugänglich sind. Die Bank verpflichtet sich, alle Aufnahmen und gespeicherten Mitteilungen für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum aufzubewahren.

Die Bank kann zusätzlich Verfügungsgrenzen für Transaktionen festlegen, welche für Abhebungen oder Transfer von Geldmitteln gelten. Dem Kunden ist davon direkt und dauerhaft durch den Dienst Mitteilung zu machen.

Der Kunde verpflichtet sich, zur Nutzung der unter Vertrag genommenen Dienste Geräte zu verwenden, die über die notwendigen Sicherheitseinrichtungen bzw. -programme verfügen, um sicherzustellen, dass die Informationssysteme jederzeit gegen unbefugten Zugriff und unbefugte Manipulation durch Dritte geschützt sind, dies gilt insbesondere für den Schutz von Geheimnummern und Transaktionsnummern vor unbefugtem Zugriff; die Bank ist von jeglicher Haftung befreit, falls diese Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt werden sollten.